

Allgemeine Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz der TIGAS Versorgungs- und Netzbetrieb GmbH

TIGAS
Versorgungs- und Netzbetrieb GmbH
Salumer Straße 15
6020 Innsbruck



Ein Unternehmen der
TIWAG-Gruppe

(Allgemeine Verteilernetzbedingungen)

genehmigt durch den Vorstand der Energie-Control Austria am
19. September 2014 gemäß § 28 GWG 2011 idF BGBl. II 211/2014

I. Gegenstand

(1) Die Allgemeinen Verteilernetzbedingungen (AB VN) regeln das den Netzzugang betreffende Rechtsverhältnis zwischen dem Verteilernetzbetreiber und dem Netzbutzer und bilden einen integrierenden Bestandteil des Netzzugangs- sowie des Netzzutrittsvertrags. Die AB VN umfassen (a) den Netzzutritt (erstmaliger Anschluss oder Kapazitätsänderung); und (b) den Netzzugang (Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen; Einspeisung von Erdgas in das Netz, Entnahme von Erdgas aus dem Netz).

(2) Die Allgemeinen Verteilernetzbedingungen enthalten die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner, auch im Zusammenhang mit dem Netzzugang zu den dem Verteilernetz vorgelagerten Leitungen und im Falle eines Antrags auf Kapazitätserweiterung durch den Netzbutzer.

(3) Der Verteilernetzbetreiber verpflichtet sich im Netzzugangsvertrag, dem Netzbutzer gemäß diesen Allgemeinen Verteilernetzbedingungen, den Regeln der Technik, den jeweils geltenden Systemnutzungsentgelten und allfälliger gesetzlich zulässiger Zuschläge sowie unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, der auf Basis des GWG 2011 erlassenen Verordnungen sowie der Sonstigen Marktregeln den Netzzugang zu gewähren. Alle genannten Rechtsgrundlagen, einschließlich der jeweils geltenden Systemnutzungsentgelte, sind auf der Homepage der Regulierungsbehörde (www.e-control.at/de/recht) veröffentlicht.

(4) Der Netzbetreiber hat die Regeln der Technik zur Sicherstellung eines sicheren und zuverlässigen Gasnetzbetriebes iSd § 133 iVm § 7 Abs. 1 Z 53 GWG 2011 einzuhalten.

(5) Der Netzbetreiber hat überdies gemäß den Bestimmungen des GWG 2011 und den darauf basierenden Verordnungen die erforderlichen Daten zu ermitteln, evident zu halten und anderen Marktteilnehmern zu übermitteln, wobei wirtschaftlich sensible Informationen vertraulich zu behandeln sind.

(6) Der Netzbutzer verpflichtet sich, den Netzzugang nur gemäß den in Ziffer 3 genannten Bestimmungen in Anspruch zu nehmen und die Systemnutzungsentgelte gemäß Punkt XVIII zu bezahlen.

(7) Informationsübermittlungen der Netzbutzer über Anlagen des Netzbetreibers bedürfen der gesonderten Vereinbarung.

II. Begriffsbestimmungen

(1) Die in den Allgemeinen Verteilernetzbedingungen verwendeten Begriffe sind den Sonstigen Marktregeln, Kapitel 1, zu entnehmen.

III. Anschluss an das Verteilernetz und Kapazitätsänderung (Netzzutritt)

(1) Der Netzzutrittswerber oder ein Bevollmächtigter hat die erstmalige Herstellung oder die Änderung des Netzanschlusses beim Netzbetreiber zu beantragen. Der Netzbetreiber ist für die betriebsbereite Erstellung der Anschlussleitung vom Netzanschlusspunkt bis zum Einspeisepunkt oder Ende des Verteilernetzes verantwortlich. Mit dem Antrag auf Netzzutritt anerkennt der Netzzutrittswerber die Allgemeinen Verteilernetzbedingungen. Für die Gewährung des Netzzutritts gelten § 59 GWG 2011 und die entsprechenden Bestimmungen der Gas-Marktmodell-Verordnung 2012.

(2) Bei Neuanlagen (Versorgungsleitung in unmittelbarer Nähe) sind für Haushalts- und Gewerbekunden zumindest die folgenden Schritte zu setzen:

- Netzzutrittsantrag nach AB VN;
- Projektierung mit Kostenermittlung durch den Netzbetreiber;
- Einreichung für Grabarbeiten bei MA oder Gemeinde durch den Netzbetreiber oder Netzbutzer abhängig von der Eigentumsgrenze;
- Vorlage diverser Dokumente zur Kundenanlage beim Netzbetreiber, wie beispielsweise Druckprobe und Kaminbefund;
- Montage der Messeinrichtung(en) nach abgeschlossenem Netzzugangsvertrag (gemäß Punkt XII).

(3) Von Antrag auf Netzzutritt bis zur Montage des Gaszählers kann ein Zeitraum von ca. 3 Monaten, abhängig von der Erteilung einer Bewilligung der jeweiligen Behörde (in der Bausaison – im Winter nur bedingt Außenarbeiten möglich), veranschlagt werden.

(4) Im Falle von zusätzlich erforderlichen Genehmigungen zur Querung von Bundesstraßen, Schienen, Gewässern etc. kann sich die Zeit bis zur Montage des Gaszählers zusätzlich verlängern.

(5) Im Falle einer Verminderung oder Erhöhung von Kapazitäten hat der Netzbutzer den Netzbetreiber darüber zu informieren, dass er über seine derzeitige Anlage in Zukunft höhere oder geringere Kapazitäten (Änderung des Netzzugangsvertrages) nutzen wird.

(6) Der Verteilernetzbetreiber übermittelt dem Netzbutzer auf entsprechende Anfrage innerhalb von vierzehn Tagen ab Einlangen einen schriftlichen Kostenvoranschlag gemäß § 5 Konsumentenschutzgesetz, BGBl. Nr. 140/1979 idGF, für den definierten Leistungsumfang für das vom Netzbutzer zu entrichtende Netzzutrittsentgelt auf Basis von Preisen je Leistungseinheit. Der Kostenvoranschlag hat – außer im Falle einer Pauschalierung gemäß § 75 Abs. 2 GWG 2011 – die wesentlichen Komponenten des zu entrichtenden Netzzutrittsentgeltes auszuweisen. Sind jedoch bei Nichtvorhandensein einer Verteilerleitung umfangreiche Erhebungen durch den Verteilernetzbetreiber notwendig, ist innerhalb von vierzehn Tagen auf die Anfrage unter Angabe einer Ansprechperson und eines konkreten Vorschlags zur weiteren Vorgangsweise zu reagieren.

(7) Der Verteilernetzbetreiber ist verpflichtet, auf vollständige Anträge auf Netzzutritt innerhalb angemessener, vierzehn Tage nicht überschreitender, Frist ab Einlangen mit einem konkreten Vorschlag betreffend die weitere Vorgehensweise – insbesondere unter Angabe einer Ansprechperson und der voraussichtlichen Dauer der Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses – zu reagieren. Bei Vorliegen der den Mindestangaben gemäß der Gas-Marktmodell-Verordnung 2012 entsprechenden Informationen, ist der Antrag als vollständig zu betrachten.

(8) Sollten die Angaben des Antragstellers für die Beantwortung durch den Verteilernetzbetreiber nicht ausreichen, hat dieser die benötigten weiteren Angaben umgehend vom Netzbutzer anzufragen.

(9) Der Verteilernetzbetreiber hat mit dem Netzbutzer eine angemessene und verbindliche Frist für die Durchführung des Netzzutritts zu vereinbaren. Wird der Netzzutritt in Abwesenheit des Netzbutzers hergestellt, ist dieser über die Durchführung umgehend schriftlich zu informieren. Ist für die Durchführung des Netzzutritts die Anwesenheit des Netzbutzers erforderlich, gilt Punkt X. Ziffer (5) sinngemäß.

IV. Antrag auf Netzzugang und Abschluss des Netzzugangsvertrages

(1) Netzzugangsberechtigte, die Netzzugang begehren, haben an den Netzbetreiber, an dessen Verteilernetz die gastechnische Anlage angeschlossen ist, einen Antrag auf Netzzugang zu stellen. Grundlage für den Antrag auf Netzzugang sind die Allgemeinen Verteilernetzbedingungen sowie die entsprechenden Bestimmungen der Gas-Marktmodell-Verordnung 2012.

(2) Der Netzbetreiber hat Netzzugangsberechtigte oder deren Bevollmächtigte vor Vertragsabschluss über die wesentlichen Inhalte der AB VN zu informieren. Zu diesem Zweck ist dem Netzbutzer ein Informationsblatt auszuhändigen. Der Netzbetreiber hat Netzbutzern transparente Informationen über geltende Preise und Entgelte zu gewähren. Die AB VN sind dem Netzzugangsberechtigten auf Verlangen auszufolgen.

(3) Der Netzbetreiber ist verpflichtet, auf vollständige Anträge auf Netzzugang innerhalb angemessener, vierzehn Tage nicht überschreitender, Frist ab Einlangen mit einem konkreten Vorschlag betreffend die weitere Vorgangsweise – insbesondere unter Angabe einer Ansprechperson

und der voraussichtlichen Dauer der Herstellung des Netzzugangs – zu antworten. Bei Vorliegen der den Mindestangaben gemäß Anlage 1 der Gas-Marktmodell-Verordnung 2012 entsprechenden Informationen, ist der Antrag als vollständig zu betrachten. Für bereits hergestellte Anschlüsse siehe Kapitel XIV.

(4) Sollten die Angaben des Antragstellers für die Beantwortung durch den Verteilernetzbetreiber nicht ausreichen, hat dieser die benötigten weiteren Angaben umgehend vom Netzzugangsberechtigten anzufordern.

(5) Nach Annahme des Antrages auf Netzzugang durch den Verteilernetzbetreiber hat dieser den Netzzugangsvertrag umgehend dem Netzzugangsberechtigten zu übermitteln.

(6) Bei inaktivem Anschluss und Vorlage eines Netzzugangsvertrages sowie eines Nachweises über die ordnungsgemäße Errichtung und Instandhaltung der gastechnischen Anlage sind der Einbau eines Gaszählers und die Zuweisung eines standardisierten Lastprofils innerhalb der folgenden Fristen vorzunehmen:

- (a) fünf Arbeitstage für Balgengaszähler G 2,5 – G 6;
 - (b) zehn Arbeitstage für sonstige Balgengaszähler;
 - (c) zwanzig Arbeitstage für Lastprofilzähler und Mengenumwerter.
- Ersetzt ein intelligentes Messgerät eines der in lit. (a) oder (b) genannten Messgeräte, so kommen diese Fristen zur Anwendung. Sofern eine Messeinrichtung bei Netzbennutzern mit Standardlastprofil vorhanden ist, ist innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Abschluss der Anmeldung die Anlage durch den Netzbetreiber in Betrieb zu nehmen. Zum Fall der Berufung auf die Grundversorgung vgl. Punkt XXVII Ziffer (8).

(7) Eine Ablehnung des Netzzugangsanspruchs ist schriftlich zu begründen. Wird dem Netzzugangsberechtigten vom Netzbetreiber der Netzzugang gemäß § 33 Abs. 1 Z 2 GWG 2011 verweigert, kann der Netzzugangsberechtigte einen Antrag auf Kapazitätserweiterung beim Netzbetreiber einbringen. Im Übrigen gelten die entsprechenden Bestimmungen der Gas-Marktmodell-Verordnung 2012.

V. Besondere Bestimmungen für den Hausanschluss

(1) Der Netzbetreiber hat alle baulichen Voraussetzungen für die vor-schriftsmäßige Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er hat für die Hauptabsperreinrichtung einen geeigneten Platz – in Übereinstimmung mit den (auch den Regeln der Technik entsprechenden) sicherheitstechnischen Richtlinien und landesgesetzlichen Bestimmungen, mangels einer solchen Regelung an der Grundstücksgrenze – kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Netzbetreiber darf keine Eingriffe in die Installation des Hausanschlusses und in die sonstigen Einrichtungen des Netzbetreibers vornehmen. Die Hausanschlüsse müssen vor Beschädigung geschützt und zugänglich sein. Der Netzbetreiber hat jede Beschädigung oder Undichtheit des Hausanschlusses oder der Absperreinrichtungen dem Netzbetreiber sofort mitzuteilen, sobald er diese erkennt oder soweit diese im Rahmen der gewöhnlichen Sorgfaltspflicht für den Netzbetreiber erkennbar sind. Wurden im Bereich der Anschlussleitung oder Gasanlage (z. B. Hauptabsperreinrichtung, Zähler, Druckregleinrichtung) Veränderungen durch den Netzbetreiber vorgenommen (z. B. Überbauung oder Unzugänglichkeit der Hauptabsperreinrichtung), so ist der Netzbetreiber berechtigt, die vor-schriftsmäßige Ausführung auf Kosten des Netzbennutzers herzustellen.

(3) Das Recht der Grundstücksbenutzung gemäß Ziffer (4) und (5) ist beschränkt

- (a) auf Erdgasleitungen und Druckregleinrichtungen, aus welcher die Anlage des Netzbennutzers zumindest aushilfsweise mit Erdgas versorgt werden kann;
- (b) auf Erdgasleitungen und Druckregleinrichtungen, durch die der Wert der betroffenen Grundstücke infolge der Möglichkeit einer wirtschaftlich vorteilhaften Erdgasversorgung erhöht wird.

(4) Wenn die Anschlussleitung auf fremden Grundstücken hergestellt werden soll, kann der Netzbetreiber verlangen, dass der Netzbetreiber eine schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beibringt, in der sich dieser mit der Herstellung und dem Betrieb (inklusive Gestattung und Einräumung der Dienstbarkeit gemäß Ziffer (5) und Zutritt gemäß Ziffer (6)) der Anlagen einverstanden erklärt und die Allgemeinen Verteilernetzbedingungen anerkennt. Der Netzbetreiber kann von der Vorlage der Zustimmung vorläufig Abstand nehmen, wenn dem Netzbetreiber bescheinigt wird, dass der Grundeigentümer seine Zustimmung dem Netzbetreiber gegenüber verweigert, obgleich dieser aufgrund anderer vertraglicher Vereinbarungen zu einer solchen Zustimmung verpflichtet ist. In diesem Fall muss der Netzbetreiber für etwaige Nachteile des Netzbetreibers aus dem endgültigen Ausbleiben der Zustimmung die Haftung übernehmen und auf Verlangen des Netzbetreibers eine angemessene Sicherheit leisten.



(5) Der Netzbetreiber gestattet ohne besonderes Entgelt die Verlegung und den Betrieb von Rohrleitungen und den Einbau bzw. die Aufstellung von gastechnischen Anlagen zum Zweck der Zu- und Fortleitung von Erdgas über bzw. auf den durch die Erdgasversorgung betroffenen Grundstücken. Der Netzbetreiber räumt auf Wunsch dem Netzbetreiberunentgeltlich die zur Sicherstellung der Anlagen und Rohrleitungen erforderlichen Dienstbarkeiten ein.

(6) Der Netzbetreiber ist verpflichtet, dem Netzbetreiber den Zutritt oder die Zufahrt zu den Anlagen des Netzbetreibers auf dem Grundstück des Netzbennutzers sowie Arbeiten auf diesem nach vorheriger Ankündigung – zumindest aber fünf Arbeitstage im Voraus – zu gestatten, soweit dies für die ordnungsgemäße Ausübung seiner Pflicht oder zur Abwendung von Gefahren erforderlich ist. Im Einvernehmen ist der Zutritt zu den gastechnischen Anlagen jederzeit möglich. Bei Gefahr in Verzug ist der Netzbetreiber von seiner Pflicht zur vorherigen Ankündigung befreit.

(7) Der Netzbetreiber benachrichtigt den Netzbetreiber rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks. Die Inanspruchnahme hat unter tunlichster Schonung der benutzten Grundstücke und Baulichkeiten zu erfolgen. Dabei sind berechnete Interessen des Netzbennutzers zu berücksichtigen. Der Netzbetreiber verständigt den Netzbetreiber von Maßnahmen auf seinem Grundstück, die Einrichtungen des Netzbetreibers gefährden könnten.

(8) Verlangt der Grundstückseigentümer – vorbehaltlich des Bestehens einer Dienstbarkeit oder einer sonstigen schriftlichen Vereinbarung – die nachträgliche Verlegung der Einrichtungen, wenn sie die widmungsgemäße Verwendung des Grundstücks unzumutbar beeinträchtigen, so trägt der Netzbetreiber die Kosten der Verlegung, es sei denn, die Einrichtungen dienen bzw. dienen gemäß Ziffer (5) auch der Versorgung dieses Grundstücks.

(9) Nach Auflösung des Netzzugangsvertrages ist der Netzbetreiber berechtigt, seine Einrichtungen jederzeit von den benutzten Grundstücken zu entfernen. Wenn der Grundstückseigentümer es verlangt, ist der Netzbetreiber dazu verpflichtet, ausgenommen es besteht eine Dienstbarkeit, eine sonstige schriftliche Vereinbarung oder die Einrichtungen waren gemäß Ziffer (5) für die Versorgung des Grundstücks bestimmt. Weiters ist der Netzbetreiber berechtigt, die Benutzung der Grundstücke auch noch über eine angemessene Zeit nach Vertragsauflösung fortzusetzen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der örtlichen Versorgung notwendig ist. In den übrigen Fällen hat der Netzbetreiber das Grundstück in angemessener Zeit zu räumen und die erforderlichen Arbeiten abzuschließen.

(10) Der Verteilernetzbetreiber kann nach Vertragsablauf soweit sicherheitstechnisch erforderlich jederzeit die Trennung der Anschlussleitung vom Verteilernetz auf Kosten des (ehemaligen) Netzbennutzers verlangen. Dabei sind die mit Verordnung der Regulierungsbehörde festgelegten Entgelte zu verrechnen.

(11) Im Rahmen der Grundbenutzung hat der Netzbetreiber auf seinem Grundstück zuzulassen,

- (a) dass Leitungen verlegt bzw. erneuert werden;
- (b) dass Armaturen und Zubehör angebracht werden;
- (c) dass Maßnahmen getroffen werden, die für den Bestand und Betrieb dieser Einrichtungen erforderlich sind (z. B. Freihaltung der Erdgasleitungstrasse von Bäumen, Vermessung).

VI. Druckregleinrichtungen

(1) Der Netzbetreiber bestimmt, ob für den Anschluss der gastechnischen Anlagen ab dem Ende des Netzes der Einbau

- (a) eines Hausdruck- bzw. eines Zählerreglers oder
- (b) einer sonstigen Druckregleinrichtung notwendig ist. Der Netzbetreiber kann verlangen, dass der Netzbetreiber dafür einen geeigneten Platz oder Raum kostenlos zur Verfügung stellt.

(2) Der Netzbetreiber trägt die Kosten für die Errichtung der Druckregleinrichtungen und für deren Austausch, wenn dies durch die Änderung seiner Anlage oder eine Erhöhung seines Versorgungsumfanges erforderlich wird.

(3) Hausdruckregler und Zählerregler sind Eigentum des Netzbetreibers und werden während der Vertragsdauer von diesem und auf dessen Kosten instand gehalten. Die ordnungsgemäße Instandhaltung von sonstigen Druckregleinrichtungen, die nicht im Eigentum des Netzbetreibers stehen, ist vom Netzbenutzer sicherzustellen.

(4) Der Netzbenutzer hat jede Beschädigung oder Undichtheit des Hausdruckreglers oder Zählerreglers dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen, sobald er diese erkennt oder soweit diese im Rahmen der gewöhnlichen Sorgfaltspflicht für den Netzbenutzer erkennbar sind.

(5) Soll eine nicht im Eigentum des Netzbetreibers stehende Druckregleinrichtung auch für die örtliche Versorgung benutzt werden, muss zwischen dem Netzbenutzer und Netzbetreiber das Einvernehmen hergestellt werden.

VII. Gastechnische Anlage ab dem Ende der Anschlussleitung

(1) Der Netzbenutzer hat die ordnungsgemäße Errichtung und Instandhaltung der gastechnischen Anlage ab dem Ende der Anschlussleitung sicherzustellen. Dies bezieht sich sowohl auf Anlagen vor dem Einspeisepunkt als auch auf solche nach dem Entnahmepunkt. Ausgenommen sind die im Eigentum des Netzbetreibers stehenden Einrichtungen. Informationen über die Voraussetzungen zur ordnungsgemäßen Errichtung und Instandhaltung der gastechnischen Anlage ab dem Ende der Anschlussleitung erhält der Netzbenutzer beim Installateur und/oder Rauchfangkehrer.

(2) Bei der Errichtung und Instandhaltung der gastechnischen Anlage ab dem Ende der Anschlussleitung einschließlich der zu verwendenden Materialien und Geräte sind die geltenden Vorschriften und die Regeln der Technik zu beachten.

(3) Die Freigabe der Erdgaszufuhr erfolgt durch den Netzbetreiber und setzt den Nachweis durch den Netzbenutzer voraus, dass die gastechnische Anlage ab dem Ende der Anschlussleitung nach den jeweils anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß errichtet wurde und betriebsbereit ist (z. B. positiver Abnahmebefund). Die für die Freigabe der Erdgaszufuhr notwendigen Aufwendungen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften trägt der Netzbenutzer.

(4) Der Netzbetreiber behält sich vor, die an sein Verteilernetz angeschlossene gastechnische Anlage des Netzbenutzers zu prüfen. Der Netzbetreiber hat den Netzbenutzer auf festgestellte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann die Beseitigung von Mängeln verlangen. Wenn Sicherheitsmängel vorliegen, ist der Netzbetreiber nicht zur Freigabe der Erdgaszufuhr verpflichtet.

(5) Der Netzbetreiber ist berechtigt, im Fall von Vertragsverletzungen unter den Voraussetzungen des § 127 Abs. 3 GWG 2011 die gastechnische Anlage ab dem Ende der Anschlussleitung oder Teile davon abzusperrern und zu plombieren; dabei gilt die in Punkt XXVII vorgesehene Regelung.

(6) Erweiterungen oder Änderungen der gastechnischen Anlage ab dem Ende der Anschlussleitung sind dem Netzbetreiber rechtzeitig mitzuteilen. Hierfür gelten die Absätze (1) bis (4) sinngemäß. Die Änderung des Anschlusswertes bedarf eines Antrages gemäß Punkt III. Ein solcher Antrag kann bei Gasanlagen mit einem Anschlusswert von $\leq 10 \text{ m}^3/\text{h}$ entfallen, wenn nicht gleichzeitig eine Installation eines größeren Gaszählers erforderlich ist. Unterbleibt eine nach dieser Ziffer erforderliche Mitteilung, dann erfolgt damit eine unbefugte Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen mit den in Punkt XXVII vorgesehenen Folgen.

VIII. Betrieb der gastechnischen Anlage ab dem Ende der Anschlussleitung; Zutrittsrecht

(1) Jeder Vertragspartner hat die zu seinen Betriebsanlagen gehörenden gastechnischen Anlagen, baulichen und sonstigen Teile entsprechend den geltenden gesetzlichen Vorgaben und Regeln der Technik auf seine Kosten zu betreiben und instand zu halten.

(2) Der Netzbenutzer hat sicherzustellen, dass die gastechnische Anlage ab dem Ende der Anschlussleitung so betrieben wird, dass Störungen anderer gastechnischer Anlagen und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers ausgeschlossen sind.

(3) Der Netzbenutzer hat dem Netzbetreiber den Zutritt zu den Einrichtungen des Netzbetreibers sowie zu der an das Verteilernetz angeschlossenen gastechnischen Anlage nach vorheriger Ankündigung – es sei denn, es ist Gefahr in Verzug – zu ermöglichen, damit der Netzbetreiber die Rechte und Pflichten aus dem Netzzugangsvertrag wahrnehmen kann. Dazu zählen beispielsweise

- (a) die Ablesung der Messeinrichtungen;
- (b) die Instandhaltung der Einrichtungen des Netzbetreibers;

TIGAS
Versorgungs- und Netzbetrieb GmbH
Salurner Straße 15
6020 Innsbruck

Ein Unternehmen der
TIWAG-Gruppe



- (c) die Erfassung und Überprüfung der technischen Einrichtungen;
- (d) bei einschränkenden Netzzugangsverträgen die Sicherung der Einschränkung der Netznutzung gemäß der Veranlassung des Verteilergebietsmanagers.

Die Vertreter des Netzbetreibers haben sich auszuweisen, wenn der Netzbenutzer es verlangt.

IX. Informationspflichten zum Betrieb und Vorgangsweise bei Störfällen sowie Versorgungsunterbrechungen

(1) Netzbetreiber und Netzbenutzer haben einander jene Informationen zu übermitteln, die für die Erfüllung der Vertragspflichten und die Sicherstellung der Netzintegrität der vor- und nachgeschalteten Netze erforderlich sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, rechtzeitig auf mögliche Druck- und Kapazitätsengpässe hinzuweisen, insbesondere betreffend geplante Arbeiten im Verteilernetz.

(2) Die österreichweite Gasnotrufnummer „128“ ist standardmäßig vom Netzbetreiber auf allen an den Netzbenutzer gerichteten Schriftstücken sowie auf der Startseite der Internetpräsenz des Netzbetreibers deutlich sichtbar zu veröffentlichen.

(3) Der Netzbetreiber hat dem Netzbenutzer regelmäßig Informationen zu Verhaltensregeln bei Gasgeruch und in Bezug auf die Gasnotrufnummer zu übermitteln sowie auf der Internetpräsenz des Netzbetreibers übersichtlich und leicht auffindbar zur Verfügung zu stellen.

(4) Bei geplanten Versorgungsunterbrechungen und Einschränkungen der Einspeisemöglichkeit sind die betroffenen Netzbenutzer sowie deren Versorger mindestens fünf Tage vor Beginn in geeigneter Weise zu verständigen und über die voraussichtliche Dauer der Versorgungsunterbrechung oder der Einschränkung der Einspeisemöglichkeit zu informieren. Ist das Einvernehmen mit dem Netzbenutzer im Einzelfall hergestellt, kann die Benachrichtigung auch kurzfristiger erfolgen.

(5) Bei Auftreten eines Störfalles, welcher zu einer Beeinträchtigung der Versorgung beziehungsweise der Einspeisemöglichkeit führt, ist vom Netzbetreiber unverzüglich mit der Behandlung zu beginnen, sind die unbedingten erforderlichen Arbeiten ehest möglich zu beenden und die betroffenen Netzbenutzer über die voraussichtliche oder tatsächliche Dauer des Störfalles in geeigneter Weise zu informieren.

(6) Für die Behebung von im Netz des Netzbetreibers auftretenden Störfällen und für Maßnahmen zur Beseitigung von Gefahren in gastechnischen Anlagen im Rahmen seiner gesetzlichen Verpflichtungen hat der Netzbetreiber einen 24-Stunden Notdienst sicherzustellen, der im Störfall Maßnahmen zur Gefahrenabwehr bzw. zur Wiederaufnahme der Versorgung einleitet. Die rasche und effiziente Behebung von Störfällen ist vom Netzbetreiber auf Antrag des vom Störfall unmittelbar betroffenen Netzbenutzers oder der Regulierungsbehörde nachzuweisen.

X. Netzdienstleistungen

(1) Der Netzbetreiber verpflichtet sich, Erdgas bis zur maximal vereinbarten Transportkapazität an den Einspeisepunkten seines Verteilernetzes zu übernehmen und am Ausspeisepunkt bereitzustellen. Für die Ermittlung der Verrechnungsmengen ist der von der Regulierungsbehörde mit Verordnung festgelegte Verrechnungsbrennwert heranzuziehen.

(2) Zu den vom Netzbetreiber zu erbringenden Netzdienstleistungen zählen insbesondere die Steuerung des Gasflusses, die Erstellung von Erdgasbilanzen, der Ausgleich von Messdifferenzen und Eigenverbrauch sowie die Bereitstellung von Regelernergie. Der Netzbetreiber ist nicht verpflichtet, die Einhaltung der Fahrpläne des Netzbenutzers kontinuierlich zu überwachen.

(3) Der Netzbetreiber stellt die Odorierung des Erdgases in Übereinstimmung mit gesetzlichen Vorgaben und Regeln der Technik sicher.

(4) Der Netzbetreiber ermittelt gemäß Punkt XII die Mengen des in das Verteilernetz eingespeisten und daraus entnommenen Erdgases sowie die transportierte Leistung (Messung).

(5) Mit dem Netzbetreiber müssen für Termine, insbesondere für die Durchführung von Reparaturen und Wartungen sowie Ablesungen, bei denen die Anwesenheit des Netzbetreibers an Ort und Stelle erforderlich ist, Zeitfenster von zwei Stunden vereinbart werden, wobei auf Terminwünsche des Netzbetreibers einzugehen ist.

(6) Der Verteilernetzbetreiber hat die Einbringung von Anfragen und Beschwerden jedenfalls schriftlich und telefonisch zu ermöglichen und den Netzbetreiber darüber zu informieren. Als Mindeststandard muss die Erreichbarkeit des Verteilernetzbetreibers über eine Kundenhotline innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten gewährleistet sein.

(7) Anfragen und Beschwerden von Netzbetreibern an den Verteilernetzbetreiber sind von diesem binnen fünf Arbeitstagen ab Einlangen zu beantworten, und dabei abschließend zu erledigen. Ist eine Erledigung innerhalb dieser Frist nicht möglich, so hat die Beantwortung zumindest über die weitere Vorgangsweise, die voraussichtliche Bearbeitungsdauer sowie die Kontaktdaten einer Ansprechperson zu informieren.

(8) Im Falle einer Beschwerde ist der Netzbetreiber vom Netzbetreiber über die Möglichkeit der Einleitung eines Schlichtungsverfahrens gemäß § 26 E-ControlG zu informieren.

(9) Optionale Netzdienstleistungen: Im Netzzugangsvertrag können weitere Netzdienstleistungen, wie z. B. von den technischen Ausführungsbestimmungen der Netzbetreiber abweichende Grenzwerte des Übergabedruckes, zusätzliche Verdichterleistung, Trocknung des Erdgases, Unterbrechbarkeit oder Einschränkung von Transporten (sofern dies in einer Verordnung der Regulierungsbehörde vorgesehen ist) vereinbart werden.

XI. Einspeisung und Entnahme

(1) Der Netzbetreiber ist verpflichtet, dem Netzbetreiber die möglichen Einspeisepunkte für Erdgas und biogene Gase in sein Netz für konkrete Anlagen auf Anfrage bekanntzugeben.

(2) Der Netzbetreiber verpflichtet sich, bei der Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen die maximal vereinbarte Transportkapazität bezüglich der vertraglich vereinbarten Einspeise- bzw. Entnahmepunkte nicht zu überschreiten.

(3) Der einspeisende Netzbetreiber verpflichtet sich, bei der Übergabe am Einspeisepunkt nur Erdgas bzw. biogene Gase, welche der Spezifikation der Gas-Marktmodell-Verordnung 2012 entsprechen, einzuspeisen und deren Qualität nachzuweisen. Wird die Qualitätsspezifikation oder der vereinbarte Übergabedruck nicht eingehalten, hat der Netzbetreiber das Recht, die Übernahme des Erdgases gemäß § 33 Abs. 1 Z 5 GWG 2011 zu verweigern. Der Netzbetreiber hat die Bilanzgruppenverantwortlichen des Marktgebiets, den Verteilergebietsmanager und die vorgelagerten Netzbetreiber über die Nichteinhaltung der Qualitätsspezifikation umgehend zu informieren.

(4) Der Netzbetreiber ist berechtigt, die aktuelle Drucksituation sowie den Mengendurchfluss der Netzbetreiber (Einspeiser in das Verteilernetz) an wesentlichen Einspeisepunkten des Marktgebiets dem Verteilergebietsmanager in elektronischer Form zu übermitteln. Sofern diese Daten beim Netzbetreiber nicht vorhanden sind, verpflichtet sich der Netzbetreiber, diese bereit zu stellen.

XII. Messung

(1) Der Netzbetreiber hat allen Netzbetreibern eine zuverlässige, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Erfassung der Verbrauchswerte durch die dem Netzbetreiber zugeordneten Messgeräte zu gewährleisten. Der Netzbetreiber ermittelt das Ausmaß der vom Netzbetreiber in Anspruch genommenen Netzdienstleistungen durch Messeinrichtungen. Der Netzbetreiber ist – unbeschadet der weiteren in diesem Punkt genannten Möglichkeiten der Zählerstandsbeachtgabe – berechtigt, einmal vierteljährlich dem Netzbetreiber Zählerstände bekannt zu geben. Der Netzbetreiber ist im Fall der Zählerstandsbeachtgabe verpflichtet, dem Netzbetreiber innerhalb von zwei Wochen eine zeitnahe Verbrauchsinformation zu übermitteln.

(2) Der Verteilernetzbetreiber hat den Netzbetreiber in geeigneter Weise, zumindest auf dem der Rechnung gemäß § 127 Abs. 1 GWG 2011 beizulegenden Informationsblatt, über die Möglichkeit der Selbstablesung bei Änderungen des Energiepreises bzw. der Systemnutzungsentgelte sowie beim Versorgerwechsel zu informieren.

TIGAS
Versorgungs- und Netzbetrieb GmbH
Salurner Straße 15
6020 Innsbruck

Ein Unternehmen der
TIWAG-Gruppe



(3) Mit Ausnahme von Lastprofilzählern (vgl. Ziffern (21) bis (24)) sowie intelligenten Messgeräten (vgl. Ziffern (25) bis (30)), werden Messeinrichtungen, wenn die Anwesenheit des Netzbetreibers an Ort und Stelle erforderlich ist, nach Vorankündigung in möglichst gleichen Zeitabständen (Abrechnungsperiode), zumindest aber jährlich, von Vertretern des Netzbetreibers oder auf Wunsch des Netzbetreibers oder des Netzbetreibers vom Netzbetreiber selbst abgelesen und die Messdaten in vom Netzbetreiber festgelegter und zumutbarer Form diesem übermittelt. Mindestens alle drei Jahre hat eine Ab- oder Auslesung des Zählers durch den Netzbetreiber zu erfolgen.

(4) Dem Netzbetreiber ist vom Netzbetreiber bei Selbstablesung jederzeit die Möglichkeit einzuräumen, die Angaben zum Zählerstand auch elektronisch zu übermitteln.

(5) Eine rechnerische Ermittlung der Messwerte ist nur in jenen Fällen zulässig, in denen der Netzbetreiber von der ihm angebotenen Möglichkeit zur Selbstablesung und Übermittlung der Daten an den Netzbetreiber keinen Gebrauch gemacht hat und ein Ableserversuch durch den Netzbetreiber aus einem Grund, der dem Verantwortungsbereich des Netzbetreibers zuzuordnen ist, erfolglos blieb. In diesem Fall ermittelt der Netzbetreiber den Verbrauch oder die Einspeisung durch Aliquotierung nach den Regelungen, die durch die Regulierungsbehörde in der Verordnung über die Systemnutzungsentgelte festgelegt werden.

(6) Die Ablesung der Messeinrichtungen ist vom Netzbetreiber rechtzeitig, mindestens jedoch 14 Tage im Voraus, schriftlich anzukündigen, wenn die Anwesenheit des Netzbetreibers an Ort und Stelle erforderlich ist. Ausgenommen davon sind Messeinrichtungen mit Lastprofilzählern oder intelligente Messgeräte. Für Terminvereinbarungen gilt Punkt X Ziffer (5). Das Recht des Netzbetreibers, Ablesestichproben ohne Vorankündigung vorzunehmen, bleibt davon unberührt. Erfolgt die Ablesung unangekündigt und in Abwesenheit des Netzbetreibers, ist dieser über die durchgeführte Ablesung unter Angabe des abgelesenen Zählerstandes umgehend in geeigneter Weise zu informieren. Der Verteilernetzbetreiber hat den abgelesenen Zählerstand innerhalb von fünf Arbeitstagen unter den Daten gemäß Punkt XVI Ziffer (4) lit (h) einzutragen.

(7) Die Messeinrichtungen umfassen auch allfällige Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen und müssen den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes, den Regeln der Technik sowie den jeweils anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Störungen oder Beschädigungen der Messeinrichtungen, die für den Netzbetreiber erkennbar sind, hat er dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

(8) Der Netzbetreiber bestimmt gemäß den Regeln der Technik sowie den jeweils anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften Art, Zahl und Größe sowie in Abstimmung mit dem Netzbetreiber den Anbringungsort der Messeinrichtungen. Er hat die Messeinrichtungen beizustellen, anzubringen, in Stand zu halten, zu eichen, nachzueichen und zu entfernen. Netzbetreibern ohne Mengenumwerter sind auf Verlangen temperaturkompensierte Zähler oder Temperaturumwerter einzubauen. Dafür erforderliche Anpassungen der Messstelle sind vom Netzbetreiber zu veranlassen und zu bezahlen. Es besteht für Netzbetreiber mit Lastprofilzählern die Möglichkeit, dass diese Einrichtungen auch vom Netzbetreiber beigestellt werden und von diesem eingebaut werden können. Will der Netzbetreiber Messeinrichtungen selbst beistellen, hat er diesen Wunsch dem Netzbetreiber zeitgerecht mitzuteilen. Dieser hat daraufhin dem Netzbetreiber die hierfür geltenden Spezifikationen bekannt zu geben. Die Prüfung der ordnungsgemäßen Funktion liegt aber jedenfalls in der Verantwortung des Netzbetreibers. Der Netzbetreiber legt den Zeitpunkt, an dem die Verrechnung durch das eingebaute Messgerät anerkannt wird, fest. Wenn der Netzbetreiber den Zugang zu den Messeinrichtungen mit einem Schloss sichert, ist dem Netzbetreiber auf Wunsch ein entsprechender Schlüssel zu übergeben, um beispielsweise auch Selbstablesungen durchführen zu können.

(9) Der Netzbetreiber hat die für die Messeinrichtungen geeigneten Plätze und die allenfalls erforderliche Energie samt Anschlussmöglichkeit auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen. Bei Ausfall eines Messgerätes

ist dieses umgehend durch den Netzbetreiber zu reparieren bzw. durch ein Ersatzgerät zu ersetzen. Einrichtungen, welche vom Netzbetreiber beigestellt wurden, sind von diesem umgehend zu reparieren oder durch ein Ersatzgerät zu ersetzen. Die Prüfung der ordnungsgemäßen Funktion hat jedenfalls durch den Netzbetreiber zu erfolgen. Der Zeitpunkt, an dem die Verrechnung durch das eingebaute Messgerät wieder anerkannt wird, ist vom Netzbetreiber festzulegen.

(10) Der Netzbetreiber hat höchstens das in der Verordnung der Regulierungsbehörde festgelegte Entgelt zu entrichten. Soweit Messeinrichtungen vom Netzbetreiber beigestellt werden, ist das Entgelt für Messleistungen entsprechend zu vermindern. Kosten für zusätzliche Ablesungen oder Datenübermittlungen, die auf Wunsch des Netzbetreibers durchgeführt oder von ihm verursacht werden, können zusätzlich zum Entgelt für Messleistungen verrechnet werden.

(11) Der Netzbetreiber haftet für das Abhandenkommen oder die Beschädigung von Messeinrichtungen des Netzbetreibers gemäß Punkt XXXI. Der Netzbetreiber hat den Verlust, Beschädigungen oder Störungen derartiger Einrichtungen dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

(12) Wenn an einem Zählpunkt ein Druck von 100 mbar überschritten wird, ist ein Mengenumwerter an den Gaszähler anzubauen. Ausgenommen davon sind Zählpunkte, an denen die Jahresmenge 400.000 kWh nicht übersteigt. Für Zählpunkte mit einem Betriebsdruck unter 100 mbar und Jahresmengen größer 3.500.000 kWh ist ebenfalls ein Mengenumwerter anzubauen. Der Netzbetreiber hat die Kosten des Anbaues nach Maßgabe der Verordnung der Regulierungsbehörde, mit der die Systemnutzungsentgelte festgelegt werden, zu tragen.

(13) Der Netzbetreiber kann die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch den Netzbetreiber verlangen oder bei Eichämtern bzw. kompetenten Prüfstellen beantragen. Stellt der Netzbetreiber den Antrag auf Prüfung bei einem Eichamt bzw. einer kompetenten Prüfstelle, so hat er den Netzbetreiber von der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten sind nach Maßgabe der Verordnung der Regulierungsbehörde, mit der die Systemnutzungsentgelte festgelegt werden, vom Netzbetreiber zu tragen. Die durch die Prüfung entstehenden Kosten fallen dem Netzbetreiber jedenfalls dann zur Last, wenn die Messeinrichtung von ihm beigestellt wurde.

(14) Der für die Nacheichung oder aus sonstigen technischen Gründen erforderliche Wechsel der betroffenen Messeinrichtungen wird nach Terminabstimmung und auf Wunsch im Beisein des Netzbetreibers oder dessen Vertreter durchgeführt. Die Nacheichung ist vom Netzbetreiber schriftlich rechtzeitig, mindestens 14 Tage im Voraus anzukündigen, wenn die Anwesenheit des Netzbetreibers an Ort und Stelle erforderlich ist. Für Terminvereinbarungen gilt Punkt X Ziffer (5). Ist eine Anwesenheit des Netzbetreibers nicht erforderlich, ist er zu verständigen.

(15) Wird die Messeinrichtung vom Netzbetreiber bereitgestellt, gilt für die Nachprüfung die Kostentragungsregelung der Verordnung der Regulierungsbehörde, mit der die Systemnutzungsentgelte festgelegt werden. Die voraussichtlichen Kosten setzen sich zusammen aus einmaligem Zähleraus-, Zählereinsatz (Tauschzähler) und den Kosten für die Überprüfung. Die voraussichtliche Höhe der Kosten ist dem Netzbetreiber im Voraus bekanntzugeben.

(16) Wenn aufgrund einer Änderung des Systemnutzungsentgelts oder des Energiepreises oder eines Versorgerwechsels (siehe Punkt XIV) eine Verbrauchsabgrenzung notwendig wird, kann der Netzbetreiber dem Netzbetreiber den Zählerstand ebenfalls frühestens fünf Arbeitstage vor dem Stichtag der Änderung bzw. spätestens fünf Arbeitstage danach bekannt geben. Der Netzbetreiber hat dem Versorger den Zählerstand umgehend zu übermitteln. Der Netzbetreiber hat die Angaben des Netzbetreibers auf ihre Plausibilität zu überprüfen.

(17) Vorhandene Schnittstellen (wie z. B. Impulsgeber, Stromausgänge) können ohne zusätzliche Kosten vom Netzbetreiber benutzt werden. Werden auf einer Messeinrichtung Daten für mehr als einen Netzbetreiber ermittelt, so hat der Netzbetreiber kein Recht, zusätzliche Ablesungen oder Datenübermittlungen zu verlangen.

(18) Bei Fernablesung eines Lastprofilzählers hat der Netzbetreiber, wenn dies technisch möglich und zumutbar ist, dem Netzbetreiber unentgeltlich eine Leitung oder die Möglichkeit einer Leitungsführung zum öffentlichen Telefonnetz zur Verfügung zu stellen; dies gilt auch für einen etwaigen notwendigen Stromanschluss.

(19) Der Netzbetreiber hat dafür zu sorgen, dass die Messeinrichtungen jederzeit leicht und rasch zugänglich sind. Für den Fall, dass bei Netz-



benutzern ohne Lastprofilzähler oder intelligenten Messgeräten die Messeinrichtungen nach zweimaliger Ankündigung voneinander unabhängiger Termine nicht abgelesen werden können, wird der Netzbetreiber die auf der letzten Jahresabrechnung basierenden Werte als Verrechnungsgrundlage heranziehen. Liegt keine Letztjahresabrechnung oder eine Verbrauchsänderung vor (z. B. durch zusätzliche Anlagen), ist der Netzbetreiber zur Schätzung berechtigt. Für nicht mittels Lastprofilzähler oder intelligenten Messgeräten gemessene Netzbetreiber ist eine rechnerische Ermittlung durch den Netzbetreiber gemäß der Methodik der Standardlastprofile, auf eine transparente und nachvollziehbare Weise vorzunehmen.

(20) Wenn der Netzbetreiber es verlangt, ist der Netzbetreiber verpflichtet, Messeinrichtungen zu verlegen, soweit dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Die Kosten der Verlegung trägt der Netzbetreiber nach Maßgabe der Verordnung der Regulierungsbehörde, mit der die Systemnutzungsentgelte festgelegt werden.

Lastprofilzähler

(21) Der Netzbetreiber hat für jeden Zählpunkt eines Netzbetreibers, dem kein standardisiertes Lastprofil nach der Verordnung gemäß § 60 GWG 2011 zuzuordnen ist, einen Lastprofilzähler (Erfassung im Stundenraster) einzubauen.

(22) Die Speicherkapazität muss für mindestens ein Monat ausgelegt sein. Weiters sind die Daten der Lastprofilzähler mittels Fernübertragung (GPRS, Funk, WLAN, etc.) auszulesen. Eine Datenübermittlung an den Netzbetreiber hat zumindest einmal am Tag, bis spätestens 12:00 Uhr für den vorangegangenen Gastag, zu erfolgen.

(23) Die Auswahl der Lastprofilzähler hat sich nach den Regeln der Technik sowie den jeweils anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften zu richten.

(24) Wenn bei einem Gaszähler zusätzlich ein Mengenumwerter angebaut ist, müssen beide Zählwerte (m³ und Nm³ oder kWh) erfasst und übertragen werden. Damit bei einem Ausfall des Mengenumwerter weiterhin Daten vom Lastprofilzähler erfasst werden können, ist es erforderlich, den Impulsausgang direkt vom Zähler abzunehmen und nicht den des Mengenumwerter zu verwenden. Wenn bei einem Mengenumwerter zwei voneinander physikalisch getrennte Impulseingänge vorhanden sind und der Mengenumwerter auch als Datenspeicher eingesetzt wird, braucht kein eigener Lastprofilzähler installiert zu werden. Bei Gaszählern mit Encoderzählwerken ist eine redundante Erfassung nicht notwendig, da bei diesem System die Zuverlässigkeit wesentlich höher ist.

Intelligente Messgeräte

(25) Die Verpflichtung zum Einbau von intelligenten Messgeräten („Smart Meter“) ist dem Netzbetreiber gemäß § 128 Abs. 1 GWG 2011 in Zusammenhang mit einer Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft vorgeschrieben. Die Entscheidung, ob konventionelle Messeinrichtungen oder intelligente Messeinrichtungen („Smart Meter“) eingesetzt werden, obliegt dem Netzbetreiber unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen (insbesondere § 128 Abs. 1 GWG 2011). Der Netzbetreiber legt fest, ob und gegebenenfalls wann und in welchem Gebiet er intelligente Messgeräte einsetzt. Der Netzbetreiber hat den Netzbetreiber schriftlich und zeitnah über den Einbau eines intelligenten Messgerätes und die damit verbundenen Rahmenbedingungen, insbesondere im Hinblick auf Datenschutz sowie Bereitstellung und Übermittlung der Informationen gemäß §§ 126a bis 129a GWG 2011 zu informieren. Netzbetreibern, die bis zu dem in der Verordnung gemäß § 128 Abs. 1 GWG 2011 genannten Datum nicht mit einem intelligenten Messgerät ausgestattet wurden, ist vom Netzbetreiber der Grund hierfür mitzuteilen.

(26) Beim Einsatz eines intelligenten Messsystems („Smart Metering“) hat der Netzbetreiber – vorbehaltlich der Datenschutzbestimmungen im Punkt XVI – die Möglichkeit, verschiedene Prozesse zu automatisieren und durch Fernzugriff auszuführen. Das betrifft insbesondere den Prozess zur Übermittlung der Daten gem. § 129 Abs. 1 GWG 2011 (vgl. auch Punkt XVII).

(27) Intelligente Messgeräte erfassen den Zählerstand und übermitteln diesen an den Netzbetreiber. Verfügen intelligente Messgeräte über eine integrierte Speichermöglichkeit, so werden sämtliche Werte für 60 Tage zur Verfügbarkeit für den Netzbetreiber im Gerät gespeichert. Es gelten die technischen Anforderungen der Verordnung gemäß § 128 Abs. 2 GWG 2011. Für die Übermittlung von Daten siehe Punkt XVII.

(28) Netzbetreiber sind verpflichtet, am Beginn des darauffolgenden Kalendermonats unverzüglich, spätestens jedoch zum Fünften dieses Monats alle täglich erhobenen Verbrauchswerte jener Endverbraucher, deren Verbrauch mithilfe eines intelligenten Messgerätes gemessen wird, an die jeweiligen Versorger zu den in § 126a GWG 2011 genannten Zwecken sowie zu Zwecken der Verrechnung zu übermitteln. Die 60-Minuten-Werte dürfen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Endverbrauchers oder zur Erfüllung vertraglicher Pflichten an den Versorger übermittelt werden.

(29) Die Bereitstellung der Zählerstände hat spätestens nach sechs Monaten ab Einbau des intelligenten Messgerätes zu erfolgen. Nach erstmaliger Verarbeitung durch den Netzbetreiber sind sämtliche Verbrauchsdaten (nach vertraglicher Vereinbarung oder Zustimmung die 60-Minuten-Werte, ansonsten die täglichen Verbrauchswerte) spätestens 12 Stunden nach deren Auslesung aus dem Messgerät dem Netzbetreiber über ein kundenfreundliches Web-Portal kostenlos zur Verfügung zu stellen. Um Zugriff auf dieses Web-Portal zu erhalten, hat sich der Netzbetreiber beim Netzbetreiber über eine entsprechende Benutzerkennung (Username und Passwort) zu identifizieren. Die Inanspruchnahme des Web-Portals hat die Fernauslesung der Verbrauchsdaten aus dem intelligenten Messgerät zur Voraussetzung. Die Datenbereitstellung im Web-Portal endet jeweils nach Ablauf von 36 Monaten ab Verfügbarkeit sowie im Falle der Auflösung des Vertragsverhältnisses mit dem Netzbetreiber.

(30) Die Sichtanzeige eines intelligenten Messgerätes zeigt standardmäßig den jeweiligen aktuellen Zählerstand an. Zu Zwecken der Überprüfung von darüber hinausgehenden im Messgerät gespeicherten relevanten Werten ist auf Wunsch des Netzbetreibers die Anzeige des intelligenten Messgerätes, welches die Messung und Speicherung von Zählerständen im Gerät in einem Intervall von 24 Stunden und 60 Minuten ermöglicht, dahingehend kostenlos freizugeben, sodass eine Überprüfung dieser Werte anhand der Anzeige des intelligenten Messgerätes selbst ermöglicht wird. Die Freigabe erfolgt kostenlos und ohne unverhältnismäßigen Zusatzaufwand. Auf ausdrücklichen Wunsch des Netzbetreibers wird die Sichtanzeige zeitnah und kostenlos wieder in den ursprünglichen Konfigurationszustand zurückgesetzt.

XIII. Lastprofil

(1) Der Netzbetreiber legt im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen und den Regeln der Technik fest, ob beim Netzbetreiber ein Lastprofilzähler oder ein intelligentes Messgerät eingebaut oder ein standardisiertes Lastprofil zugeteilt wird.

(2) Die Vergabe der standardisierten Lastprofile bzw. der Einsatz von Lastprofilzählern ist in der Verordnung gemäß § 60 GWG 2011 betreffend die Zuordnung, Erstellung, Anzahl und Anpassung von standardisierten Lastprofilen geregelt.

XIV. Wechsel des Versorgers

(1) Die Durchführung des Versorgerwechsels dauert höchstens drei Wochen und ist für den Netzbetreiber kostenlos. Das Verfahren ist im Detail in der jeweils geltenden Verordnung der Regulierungsbehörde gemäß § 123 GWG 2011 geregelt.

(2) Zum Wechseltermin sind die Verbrauchswerte des Netzbetreibers vom Netzbetreiber bereitzustellen und sowohl dem bisherigen als auch dem neuen Versorger zu übermitteln. Im Einzelnen gilt Folgendes:

(3) Ist eine taggenaue Ermittlung durch Fernauslesung möglich, ist diese vom Netzbetreiber durchzuführen. Ist diese nicht möglich, kann der Netzbetreiber innerhalb der in der Verordnung der Regulierungsbehörde gemäß § 123 GWG 2011 genannten Frist vor und nach dem Wechseltermin eine Selbstablesung vornehmen und den Zählerstand dem Netzbetreiber mitteilen.

(4) Besteht im Falle des Versorgerwechsels der Netzbetreiber, der neue oder der bisherige Versorger auf einer Ablesung des Zählerstandes durch den Netzbetreiber, so hat dieser die Ablesung vorzunehmen. Der Netzbetreiber kann demjenigen, welcher die Ablesung fordert, die in der Verordnung der Regulierungsbehörde festgelegten Entgelte in Rechnung stellen. Wird die Ablesung von mehreren Marktteilnehmern gefordert, so ist die Ablesung demjenigen in Rechnung zu stellen, der den Wunsch als erster bekannt gegeben hat.



(5) Der Netzbetreiber hat dem Netzbetreiber spätestens sechs Wochen nach Vollziehung des Versorgerwechsels oder nach Vertragsbeendigung eine Zwischenabrechnung zu legen. Der Netzbetreiber hat die Rechnung für die Netznutzung innerhalb von drei Wochen an den bisherigen Versorger zu übermitteln, sofern der bisherige Versorger auch die Rechnung für die Netznutzung legt.

(6) Bei bereits hergestellten Netzanschlüssen gilt für die Beantwortung des Begehrens auf Netzzugang eine Frist von höchstens 24 Stunden bei automatisierter Prüfung und eine optionale Frist von weiteren 72 Stunden bei Notwendigkeit einer manuellen Prüfung.

XV. Qualität der Netzdienstleistung

(1) Die Qualitätsstandards für die Netzdienstleistung für an das Netz angeschlossene Netzbetreiber werden in der Verordnung gemäß § 30 GWG 2011 festgelegt.

(2) Der Netzbetreiber ist verpflichtet, dem Netzbetreiber einmal jährlich in geeigneter Weise Informationen über die in der Verordnung gemäß § 30 GWG 2011 festgelegten Standards zu übermitteln.

(3) Der Netzbetreiber übermittelt zur Überprüfung der Einhaltung der Standards die Kennzahlen gemäß der Verordnung gemäß § 30 GWG 2011 jährlich zum 31. März für das vorangegangene Kalenderjahr an die Regulierungsbehörde. Diese Kenngrößen sind zudem in geeigneter Weise, jedenfalls aber auf der Internetpräsenz des Netzbetreibers, von jedem Netzbetreiber individuell zu veröffentlichen.

XVI. Datenschutz und Geheimhaltung

(1) Der Netzbetreiber ist berechtigt, die zur Besorgung seiner Aufgaben erforderlichen Daten des Netzbetreibers – insbesondere die gemäß den Marktregeln zu erfassenden Stamm-, Mess- und Plandaten, ausschließlich gemäß den einschlägigen bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen zu verwenden und darf diese nur im notwendigen und gesetzlich zulässigen Umfang an jene Marktteilnehmer weitergeben, soweit sie diese Daten zur Besorgung ihrer Aufgaben benötigen.

(2) Insbesondere ist der Netzbetreiber berechtigt, allen Versorgern, die ihm glaubhaft machen, dass diese Daten für die Durchführung des Versorgerwechsels benötigt werden, die Daten des Netzbetreibers (Name, Anlageadresse, Zählpunktnummer, Verbrauchsdaten) auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Die Zustimmung des Netzbetreibers ist jederzeit widerruflich.

(3) Der Netzbetreiber und der Netzbetreiber haben Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, von denen sie bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit Kenntnis erlangen, vertraulich zu behandeln und dürfen sie Dritten gegenüber nicht offenlegen.

(4) Der Netzbetreiber ist verpflichtet, dem Netzbetreiber online die folgenden verrechnungsrelevanten Daten übersichtlich zur Verfügung zu stellen oder die Anforderung dieser Daten über ein Kontaktformular auf der Internetpräsenz des Netzbetreibers zu ermöglichen und diese binnen fünf Arbeitstagen elektronisch beziehungsweise auf Wunsch des Netzbetreibers auf dem Postweg zu übermitteln. Zusätzlich ist dem Netzbetreiber die Möglichkeit einzuräumen, die Übermittlung dieser Daten schriftlich oder fernmündlich anzufordern:

- (a) Name und Vorname bzw. Firma und Adresse des Netzbetreibers;
- (b) Anlagenadresse;
- (c) einheitliche und eindeutige Zählpunktbezeichnung;
- (d) Kennung/Identifikationsnummer der Bilanzgruppe;
- (e) Kennung/Identifikationsnummer des Versorgers;
- (f) Zähler, Mengenumwerter, Lastprofilzähler, intelligentes Messgerät (einschließlich Seriennummer);
- (g) zugeordneter Lastprofiltyp (sofern anwendbar);
- (h) Zählerstände, die in den letzten drei Abrechnungsjahren zu Abgrenzungen durch den Netzbetreiber herangezogen wurden;
- (i) Verbrauch und ggf. verrechnete Leistung der letzten drei Abrechnungsjahre;

- (j) zugrunde gelegte Parameter zur Umrechnung von m³ (Gasmenge im Betriebszustand) in kWh (Normvolumen) wie zugrunde gelegte Höhe, Zählereinstellung, Verrechnungsbrennwert sowie Umrechnungsfaktor;
- (k) Art des Netzbetreibers (sofern zugeordnet), gemäß der Gas-Marktmodell-Verordnung 2012;
- (l) Netzebene;
- (m) Zeitpunkt der voraussichtlich nächsten Abrechnung.

(5) Der Netzbetreiber hat die Verbrauchs- und Abrechnungsdaten für eine Dauer von drei Jahren ab Verfügbarkeit für Zwecke der nachträglichen Kontrolle der Richtigkeit, Rechtmäßigkeit und für Auskünfte gegenüber dem Netzbetreiber aufzubewahren und unentgeltlich an ihn und nur bei ausdrücklicher Anweisung durch den Netzbetreiber an einen genannten Dritten zu übermitteln.

Datenschutzbestimmungen bei intelligenten Messgeräten

(6) Für die Übermittlung von personenbezogenen 60-Minuten-Werten an den Netzbetreiber zu den in § 129 Abs. 2 GWG 2011 genannten Zwecken ist eine ausdrückliche Zustimmung bzw. entsprechende vertragliche Vereinbarung erforderlich.

(7) Für die Zwecke der Aufrechterhaltung eines sicheren und effizienten Netzbetriebes können die 60-Minuten-Werte in begründeten lokalen Einzelfällen auch ohne Zustimmung des Netzbetreibers ausgelesen werden, wobei der Netzbetreiber in diesen Fällen zeitnah darüber zu informieren ist. Weiters können die 60-Minuten-Werte auf Anordnung des BMWFJ oder der Regulierungsbehörde aus den in § 129a Abs. 1 GWG 2011 genannten Zwecken ausgelesen werden, sofern sie unmittelbar nach deren Auslesung aggregiert und anschließend anonymisiert werden.

(8) Die Freigabe der Anzeige eines intelligenten Messgerätes ist entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu gestalten. Im Falle eines Wechsels oder einer Auflösung des Vertragsverhältnisses mit dem Netzbetreiber wird die Anzeige der historischen Messwerte der vorhergehenden Vertragsverhältnisse, sofern vorhanden, dahingehend abgesichert, dass eine Ablesung anhand der Anzeige des intelligenten Messgerätes durch Nichtberechtigte verhindert wird. Diese Sperrung wird unverzüglich und kostenlos aufgehoben, sobald keine Messwerte des vorhergehenden Vertragsverhältnisses mehr im intelligenten Messgerät selbst zur Verfügung stehen.

(9) Die Inanspruchnahme des Web-Portals gemäß Punkt XII Ziffer (29) hat die Fernauslesung der Verbrauchsdaten aus dem intelligenten Messgerät zur Voraussetzung. Die Datenbereitstellung im Web-Portal endet jeweils nach Ablauf von 36 Monaten ab Verfügbarkeit sowie im Falle der Auflösung des Vertragsverhältnisses mit dem Netzbetreiber.

XVII. Übermittlung und Verwaltung von Daten

(1) Die in diesen Allgemeinen Verteilernetzbedingungen vorgesehenen Datenübermittlungen sind in der jeweiligen in den Regeln der Technik und der Gas-Marktmodell-Verordnung 2012 sowie den Sonstigen Marktregeln festgesetzten Art und Weise durchzuführen. Grundsätzlich dürfen erfasste Messwerte des Netzbetreibers ohne dessen ausdrückliche Zustimmung nicht an Dritte weitergegeben werden. Ausgenommen davon sind Verbrauchsdaten, welche zur Verrechnung der Systemnutzungsentgelte, Energieabrechnung des Versorgers oder für das Kapazitätsmanagement des Verteilernetzbetreibers notwendig sind und deren Umfang in der Gas-Marktmodell-Verordnung 2012 oder entsprechenden anderen Verordnungen festgelegt sind.

(2) Der Netzbetreiber hat sämtliche Prozesse, insbesondere in Bezug auf die von ihm eingesetzte Informationstechnik, gegen unberechtigten Zugriff und Manipulation gemäß dem Stand der Technik abzusichern. Dies gilt insbesondere für alle Prozesse im Zusammenhang mit dem Einsatz intelligenter Messgeräte. Der Stand der Technik ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist; bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen.

(3) Der Netzbetreiber hat den Versorgern der an das Verteilernetz angeschlossenen Netzbetreiber die abrechnungsrelevanten Daten der entnommenen Erdgasmenge zu übermitteln.

(4) Auf Wunsch des Netzbetreibers hat der Netzbetreiber die von Lastprofilzählern erfassten Zählerdaten dem Netzbetreiber elektronisch in dem im Marktgebiet normierten Datenformat, bei Verfügbarkeit auch innerhalb einer Abrechnungsperiode, kostenlos zur Verfügung zu stellen oder einmal pro Monat kostenlos, darüber hinaus gegen Abgeltung der Kosten, zu



übermitteln. Dies gilt auch entsprechend im Fall einer nachträglichen Berichtigung von Daten. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der innerhalb der Abrechnungsperiode übermittelten Daten wird vom Netzbetreiber keine Garantie übernommen und es gilt der Haftungsausschluss.

(5) Darüber hinaus werden Daten vom Netzbetreiber nur nach Anforderung und gegen Entgelt nach Maßgabe der Verordnung der Regulierungsbehörde, mit der die Systemnutzungsentgelte festgelegt werden, zur Verfügung gestellt, soweit die Datenübermittlung im jeweiligen Einzelfall gemäß § 7 Abs. 2 DSGVO 2000 zulässig ist. Das Recht des Betroffenen iSd § 4 Z 3 DSGVO 2000 auf Auskunft gemäß § 26 DSGVO 2000 bleibt unberührt.

(6) Netzbetreiber sind verpflichtet, innerhalb einer Frist von zwei Arbeitstagen auf Verlangen eines Netzbetreibers dessen Zählpunktsbezeichnung ihm oder einem Bevollmächtigten in einem gängigen Datenformat in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

(7) Soweit ein intelligentes Messgerät gemäß der Verordnung nach § 128 Abs. 2 GWG 2011 zum Einsatz kommt, werden zählpunktbezogen insbesondere folgende Daten im intelligenten Messgerät für 60 Tage rollierend gespeichert:

- (a) jeweils ein täglicher Zählerstand mit dazugehörigem Zeitstempel und Datum;
- (b) sämtliche 60-Minuten-Werte.

(8) Darüber hinaus werden im intelligenten Messgerät folgende Informationen gespeichert und im Bedarfsfall übermittelt:

- (a) Status- bzw. Fehlerprotokoll;
- (b) Zugriffsprotokoll bei unberechtigtem Zugriff.

(9) Beim Einsatz von intelligenten Messgeräten erfolgt für alle Netzbetreiber eine tägliche Übermittlung des Zählerstandes an den Netzbetreiber.

(10) Für Netzbetreiber mit Lastprofilzähler werden folgende Daten beim Netzbetreiber gespeichert:

- (a) das monatliche Lastprofil;
- (b) vereinbartes bzw. erworbenes Ausmaß für die Inanspruchnahme des Netzes (Netznutzungsrecht) in kW und Überschreitungen dieses Netznutzungsrechts im Abrechnungszeitraum.

(11) Die in diesen Allgemeinen Verteilernetzbedingungen vorgesehenen Datenübermittlungen sind elektronisch gemäß der Gas-Marktmodell-Verordnung 2012, den Sonstigen Marktregeln und der Verordnung gemäß §§ 126a Abs. 4, 129 Abs. 6, 129a Abs. 2 GWG 2011 durchzuführen. Der Netzbetreiber hat Sorge zu tragen, dass die für die Abrechnung der Systemnutzungsentgelte verwendeten Daten vollinhaltlich mit jenen Daten übereinstimmen, die er gemäß den geltenden Marktregeln an den Versorger zu übermitteln hat.

(12) Insbesondere übermittelt der Netzbetreiber personenbezogene Daten des Netzbetreibers

- (a) an den vom Netzbetreiber jeweils bekanntgegebenen Versorger zum Zweck der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Versorgers gegenüber dem Netzbetreiber im dafür notwendigen Umfang, insbesondere die Messdaten für die Entgeltsberechnung;
- (b) an potentielle Versorger des Netzbetreibers, insbesondere zum Zweck der Tarifausswahl und der Angebotswahl, nur nach vorhergehender ausdrücklicher Zustimmung des Netzbetreibers im Einzelfall (z. B. durch nachgewiesene Bevollmächtigung des Übermittlungsempfängers);
- (c) an den Verteilernetzbetreiber zum Zweck der Erstellung der Verbrauchsprognosen für jene Netzbetreiber, die dem Tagesbilanzierungsregime nach der Gas-Marktmodell-Verordnung 2012 unterliegen;
- (d) an die zuständige Schlichtungsstelle oder Behörde (einschließlich der Gerichte), wenn und soweit dies zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Netzbetreibers notwendig ist oder dazu eine gesetzliche Ermächtigung oder Verpflichtung besteht;
- (e) an Dritte, die dem Netzbetreiber Dienstleistungen erbringen (z. B. Energieberater), nur nach vorhergehender ausdrücklicher Zustimmung

des Netzbetreibers im Einzelfall (z. B. durch nachgewiesene Bevollmächtigung des Übermittlungsempfängers).

(13) Von den vorstehenden Bestimmungen unberührt bleibt die Überlassung von Daten an Dienstleister des Netzbetreibers gemäß § 10 DSGVO 2000.

XVIII. Systemnutzungsentgelt

(1) Der Netzbetreiber ist verpflichtet, dem Netzbetreiber gemäß § 72 GWG 2011 das in der jeweils geltenden Verordnung der Regulierungsbehörde festgelegte Entgelt zuzüglich allfälliger gesetzlicher Zuschläge, Steuern und Abgaben zu bezahlen. Sollten keine Systemnutzungsentgelte verordnet sein, hat der Netzbetreiber das angemessene Entgelt zu entrichten.

(2) Der Netzbetreiber hat dem Netzbetreiber beim Abschluss eines Netzzugangsvertrages ein Preisblatt mit den vom Netzbetreiber verrechneten Nebenleistungen (z. B. Überprüfungen, Mahnspeisen) zu übergeben und an geeigneter Stelle im Internet zu veröffentlichen.

(3) Für optionale Netzdienstleistungen gelten die in der Verordnung der Regulierungsbehörde festgelegten Entgelte.

XIX. Rechnungslegung

(1) Die Abrechnung der periodischen Systemnutzungsentgelte (Netznutzungsentgelt und Entgelt für Messleistungen) durch den Netzbetreiber erfolgt durch Monatsrechnungen oder Jahresrechnungen mit zwischenzeitlichen Abschlagszahlungen gemäß Punkt XXI. Ist der Netzbetreiber Verbraucher iSd Konsumentenschutzgesetzes (KSchG), bedarf eine monatliche Abrechnung der Zustimmung des Netzbetreibers. Auf Anfrage ist dem Netzbetreiber eine unterjährige Abrechnung zu gewähren. Netzkunden mit intelligenten Messgeräten haben zumindest das Wahlrecht zwischen einer monatlichen Rechnung und einer Jahresrechnung.

(2) Die Rechnungslegung der periodischen Systemnutzungsentgelte hat spätestens sechs Wochen nach der für die Abrechnungsperiode relevanten Zählerstandsermittlung zu erfolgen. Der Netzbetreiber hat die Rechnung über die Systemnutzungsentgelte innerhalb von drei Wochen an den Versorger zu übermitteln, sofern der Versorger auch die Rechnung über die Netznutzung legt.

(3) Der Beginn der Abrechnungsperiode wird vom Netzbetreiber festgelegt und in geeigneter Weise bekannt gegeben. Eine Änderung der Abrechnungsperiode (z. B. durch Verschiebung des Abrechnungszeitpunktes) ist dem Netzbetreiber vor der Umstellung anzuzeigen.

(4) Auf allen Rechnungen sind die Pflichtbestandteile gemäß § 126 GWG 2011 anzuführen. Zusätzlich sind die der Rechnung zugrunde gelegte Höhe und der Zählereinstellung anzugeben. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, dem Netzbetreiber online einen direkten Verweis auf das Kontaktformular zur Einholung von Informationen zu den rechnungsrelevanten Daten des Netzbetreibers gemäß Punkt XVI Ziffer (4) anzugeben.

(5) Wenn eine Vereinbarung zwischen Versorger, Netzbetreiber und Netzbetreiber betreffend die Anwendung des „Vorleistungsmodells“ gemäß RZ 1536 und RZ 1536a UStR 2000 vorliegt, ist die Rechnungsausstellung bzw. -übermittlung in einer Form vorzunehmen, die es dem Versorger ermöglicht, gemäß § 12 UStG den Vorsteuerabzug vorzunehmen. Die Rechnungen werden in diesem Fall direkt an den Versorger des Netzbetreibers gesendet. Der Versorger bezahlt diese Rechnung und legt an den Netzbetreiber eine Gesamtrechnung bestehend aus Energie- und Netzentgelten. Der Versorger wird durch die Anwendung des Vorleistungsmodells nicht Schuldner des Netzbetreibers. Der Netzbetreiber hat die den Rechnungen zugrunde liegenden Daten im in den Sonstigen Marktregeln festgelegten Format dem Versorger elektronisch zu übermitteln, wobei sichergestellt sein muss, dass die übermittelten Daten der Netznutzungen (insbesondere hinsichtlich der verbrauchten Energie) mit den übermittelten Daten der entnommenen Energie übereinstimmen.

(6) Bei jeder Änderung der Systemnutzungsentgelte ist eine Zonenaliquotierung und, wenn der Zählerstand nicht bekannt ist, eine rechnerische Verbrauchsabgrenzung vorzunehmen. Diese ist bei Anlagen ohne Lastprofilzähler oder intelligentem Messgerät vom Netzbetreiber nach der Verordnung der Regulierungsbehörde, mit der die Systemnutzungsentgelte festgelegt werden (siehe Punkt XVIII) durchzuführen.

(7) Gibt ein Netzbetreiber dem Netzbetreiber den Zählerstand frühestens fünf Arbeitstage vor Ende der Abrechnungsperiode oder vor der Entgeltänderung bzw. spätestens fünf Arbeitstage danach bekannt, so hat der Netzbetreiber diesen Wert, sofern er plausibel erscheint, zur Verbrauchsermittlung heranzuziehen.

TIGAS
Versorgungs- und Netzbetrieb GmbH
Salurner Straße 15
6020 Innsbruck

Ein Unternehmen der
TIWAG-Gruppe



(8) Im Falle einer rechnerischen Verbrauchsermittlung hat der Netzbetreiber auf Wunsch des Netzbetreibers die Aliquotierung gemäß den temperaturgewichteten standardisierten Lastprofilen dem Netzbetreiber transparent und rechnerisch nachvollziehbar darzustellen.

(9) Weicht eine rechnerische Verbrauchsermittlung anhand standardisierter Lastprofile von den tatsächlichen Werten ab und werden die tatsächlichen Werte vom Netzbetreiber zeitnah bekannt gegeben, so ist eine unentgeltliche Rechnungskorrektur vorzunehmen.

(10) Eine elektronische Übermittlung der Rechnungen ist auf Wunsch des Netzbetreibers zulässig, das Recht des Netzbetreibers auf Rechnungslegung in Papierform darf jedoch vertraglich nicht ausgeschlossen werden.

(11) Der Netzbetreiber hat dem Netzbetreiber die Informationen gemäß Ziffer (2) sowie sämtliche gespeicherten, ihn betreffenden Verbrauchsdaten der letzten zwölf Monate auf Anfrage an ihn bzw. bei ausdrücklicher Anweisung an einen genannten Dritten unentgeltlich zu übermitteln.

(12) Netznutzungen werden vom Verteilernetzbetreiber in seinem Abrechnungssystem binnen zwei Arbeitstagen ab Einlangen des Ansuchens um Rechnungskorrektur korrigiert und in korrigierter Form dem Netzbetreiber umgehend übermittelt, sofern dem Netzbetreiber alle für die Durchführung der Rechnungskorrektur erforderlichen Informationen vorliegen.

(13) Sollten die Angaben für die Bearbeitung des Ansuchens um Rechnungskorrektur durch den Netzbetreiber nicht ausreichen, hat dieser die benötigten weiteren Angaben umgehend vom Netzbetreiber anzufordern.

(14) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und nach Vorliegen der vom Netzbetreiber für die Rechnungserstellung zu liefernden Daten ist vom Netzbetreiber innerhalb von sechs Wochen eine Endabrechnung durchzuführen und dem Netzbetreiber umgehend zu übermitteln. Der Netzbetreiber hat die Rechnung für die Netznutzung innerhalb von drei Wochen an den bisherigen Versorger zu übermitteln, sofern der bisherige Versorger auch die Rechnung für die Netznutzung legt.

XX. Zahlung und Verzug

(1) Zahlungen der Netzbetreiber sind abzugsfrei auf ein vom Netzbetreiber bekannt gegebenes Konto zu leisten. Dem Netzbetreiber ist die Möglichkeit zur Barzahlung offener Forderungen sowie einer allfälligen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung (Punkt XXII) zumindest innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten einzuräumen. Für die Inanspruchnahme der Barzahlungsmöglichkeit dürfen dem Netzbetreiber keine Kosten verrechnet werden.

(2) Die Rechnungen bzw. Zahlungsaufforderungen betreffend Abschlagszahlungen sind innerhalb von zwei Wochen ab Postaufgabe- oder Versanddatum (elektronische Datenübertragung, Fax usw.) fällig. Für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist für den Beginn der Zahlungsfrist der Zugang der Rechnung oder Zahlungsaufforderung maßgeblich.

(3) Einsprüche gegen Rechnungen berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung hinsichtlich unstrittiger Teile der Rechnungssumme. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nur für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Netzbetreibers oder mit Ansprüchen zulässig, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Netzbetreibers stehen, die gerichtlich festgestellt oder anerkannt worden sind.

(4) Bei Zahlungsverzug können ab dem der Fälligkeit folgenden Tag Verzugszinsen bis zur Höhe von vier Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank sowie bei Unternehmerngeschäften in der Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 456 UGB) verrechnet werden. Daneben sind auch die für Mahnungen, für Wiederholungen von Rechnungen, für durch den Netzbetreiber verschuldete Rechnungsberichtigungen sowie für die Montage eines Pre-Paymentzählers entstehenden Kosten gemäß Preisblatt zu bezahlen sowie etwaige zusätzlich notwendige tatsächlich entstandene Kosten außergerichtlicher

Betriebsmaßnahmen zu vergüten, soweit ein Verschulden des Netzbetreibers vorliegt, soweit diese zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind und in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen (§ 1333 Abs. 2 ABGB).

(5) Für nicht automatisierbare Verbuchungen von Zahlungseingängen (z. B. Verwendung von nicht EDV-lesbaren Zahlscheinen und unvollständig übermittelten Formularen bei Telebanking) ist der Netzbetreiber berechtigt, für den Mehraufwand einen angemessenen Pauschalbetrag, maximal jedoch 2,00 Euro, in Rechnung zu stellen.

(6) Sofern der Versorger auch die Rechnung über die Netznutzung legt, ist der Netzbetreiber bei Zahlungsverzug des Netzbetreibers mit der Netz und Energierechnung berechtigt, die auch ihm als Netzbetreiber obliegenden Durchführung des Mahnverfahrens gemäß Punkt XXVII Ziffer (3) dem Versorger zu übertragen.

XXI. Abschlagszahlungen (Teilbetragsvorschriften)

(1) Der Netzbetreiber kann Abschlagszahlungen (Teilbetragsvorschriften) verlangen, wenn die Netzdienstleistungen über mehrere Monate abgerechnet werden. Dabei ist eine Zahlung zumindest zehnmal jährlich anzubieten. Die Abschlagszahlungen werden sachlich und angemessen auf Basis des Letztjahresverbrauches in kWh tagesanteilig berechnet und dabei die aktuellen Netznutzungsentgelte zugrunde gelegt. Liegt kein Jahresverbrauch vor, sind die Teilbetragsvorschriften nach den durchschnittlichen Netzdienstleistungen für vergleichbare Netzbetreiber zu berechnen. Macht der Netzbetreiber oder der Netzbetreiber eine andere Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen glaubhaft, muss dies angemessen berücksichtigt werden.

(2) Die der Teilbetragsberechnung zugrunde liegende Energiemenge in kWh ist dem Netzbetreiber schriftlich oder auf dessen Wunsch elektronisch mitzuteilen. Die schriftliche Mitteilung kann auch auf der Jahresabrechnung oder auf der ersten Teilzahlungsvorschrift erfolgen.

(3) Ergibt die Jahresabrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen geleistet wurden, so muss der Netzbetreiber den übersteigenden Betrag mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnen oder auf Wunsch des Netzbetreibers rückerstatten. Die zukünftigen Abschlagszahlungen sind iSd Ziffer (1) entsprechend anzupassen.

(4) Ist der Netzbetreiber Verbraucher iSd KSchG, so ist dem Netzbetreiber auf seinen Wunsch die Möglichkeit einer Ratenvereinbarung ohne Mehrkosten einzuräumen, wenn die Abrechnung ergibt, dass die Abschlagszahlungen ordnungsgemäß entrichtet, aber zu gering bemessen wurden.

XXII. Vorauszahlung und Sicherheitsleistung

(1) Der Netzbetreiber kann Vorauszahlung verlangen, wenn nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles zu erwarten ist, dass der Netzbetreiber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt (z. B. wenn der Netzbetreiber mit einer Zahlung trotz wiederholter Mahnung in Verzug ist oder gegen den Netzbetreiber das gerichtliche Ausgleichs- oder das Reorganisationsverfahren eröffnet wird). Die Aufforderung zur Vorauszahlung hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Rechnungsbetrag des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder nach dem durchschnittlichen Rechnungsbetrag vergleichbarer Netzbetreiber und darf die Teilbetragszahlungen für einen Zeitraum von drei Monaten nicht übersteigen. Wenn der Netzbetreiber glaubhaft macht, dass sein Rechnungsbetrag für die zukünftige Abrechnungsperiode erheblich geringer sein wird, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Netzbetreiber die Leistung einer Sicherheit (Barsicherheit, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern) verlangen. Die Bestimmungen der vorhergehenden Ziffer gelten sinngemäß. Der Netzbetreiber kann sich aus der Sicherheit bezahlt machen, wenn der Netzbetreiber im Verzug ist und nach Mahnung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Die Sicherheit ist vom Netzbetreiber umgehend an den Netzbetreiber zurückzustellen, wenn die Voraussetzungen für ihre Leistung wegfallen. Bei ordnungsgemäßer Begleichung der Zahlungen über einen Zeitraum von sechs Monaten ist die Sicherheitsleistung jedenfalls zurückzustellen bzw. von einer Vorauszahlung abzusehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt. Bei einer Barsicherheit ist diese zum jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank zu verzinsen.

(3) Wird eine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung gefordert, hat jeder Netzbetreiber ohne Lastprofilzähler stattdessen das Recht auf Nutzung eines Zählgerätes mit Prepayment-Funktion, soweit dies sicherheitstechnisch möglich ist.

TIGAS
Versorgungs- und Netzbetrieb GmbH
Salurner Straße 15
6020 Innsbruck

Ein Unternehmen der
TIWAG-Gruppe



XXIII. Mess- und Berechnungsfehler

(1) Wird eine fehlerhafte Messung oder eine fehlerhafte Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so muss ein dadurch entstandener Differenzbetrag nach den folgenden Bestimmungen erstattet oder nachgezahlt werden.

(2) Ansprüche auf Erstattung oder Nachzahlung sind auf den Ables- oder Abrechnungszeitraum beschränkt, der der Feststellung des Fehlers vorangegangen ist. Darüber hinaus sind Ansprüche auf Erstattung oder Nachzahlung nur berechtigt, soweit die Auswirkung des Fehlers mit Gewissheit über einen längeren Zeitraum festgestellt werden kann. Keinesfalls erfolgt eine Berichtigung über drei Jahre hinaus. Ist die Auswirkung des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Netzbetreiber die Einspeisung oder Entnahme nach Schätzung unter billiger Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse und wenn möglich aufgrund der vorjährigen Einspeisung oder der vorjährigen Entnahme.

(3) Wurde das Ausmaß der Netzdienstleistungen über die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen hinaus fehlerhaft, nicht vollständig oder überhaupt nicht gemessen und kommt es auch zu keiner einverständlichen Festlegung durch die Vertragsparteien, ermittelt der Netzbetreiber die Netzdienstleistungen nach einem der folgenden Verfahren unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse:

- (a) Heranziehung der Messwerte einer allenfalls vorhandenen Kontrolleinrichtung;
- (b) Berechnung der durchschnittlichen Netzdienstleistungen gemäß Ziffer (4);
- (c) Schätzung aufgrund der in einem vergleichbaren Zeitraum beanspruchten Netzdienstleistungen;
- (d) Berücksichtigung außergewöhnlicher Umstände in der Sphäre des Netzbetreibers, die zu nicht nur geringfügigen Abweichungen vom bisherigen Nutzungsverhalten führen (z. B. längere Ortsabwesenheit).

(4) Bei der Berechnung der durchschnittlichen Netzdienstleistungen im Sinne der Ziffer (3) werden die durchschnittlich beanspruchten Netzdienstleistungen vor der letzten fehlerfreien Erfassung, und die durchschnittlich beanspruchten Netzdienstleistungen nach Feststellung des Fehlers zugrunde gelegt.

XXIV. Vertragsdauer

Der Netzzugangsvertrag kann auf bestimmte oder unbestimmte Zeit abgeschlossen werden. Der Netzzugangsvertrag kann eine automatische Vertragsverlängerung vorsehen, sofern ein entsprechender aufrechter Versorgungsvertrag besteht und dem Netzbetreiber in geeigneter Weise nachgewiesen wird. Auf das Erfordernis des Nachweises des aufrechten Lieferverhältnisses innerhalb einer durch den Netzbetreiber vorgegebenen Frist, den Umstand der damit verbundenen automatisierten Vertragsverlängerung und die damit verbundene folgende Vertragslaufzeit ist im Netzzugangsvertrag gesondert hinzuweisen.

XXV. Ordentliche Kündigung bei unbefristeten Netzzugangsverträgen

(1) Der Netzbetreiber kann den Netzzugangsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Monats schriftlich kündigen.

(2) Die Kündigung des erstmalig abgeschlossenen Netzzugangsvertrages für einen Entnahmepunkt ist erstmals nach Ablauf eines Jahres zulässig. Davor ist eine ordentliche Kündigung nur gemäß Ziffer (3) zulässig.

(3) Lässt der Netzbetreiber den Haushalt oder eine Betriebsstätte auf oder wurde der Hausanschluss zehn Jahre durchgehend nicht benutzt, so wird vermutet, dass er den Netzzugangsvertrag nicht mehr aufrechterhalten will, soweit keine gegenteilige schriftliche begründete Erklärung des Netzbetreibers vorliegt. Der Netzbetreiber und der Netzbetreiber können in diesem Fall den Vertrag nach vorheriger Ankündigung kündigen. Der Netzbetreiber ist daraufhin berechtigt, den Hausanschluss auf eigene Kosten abzubauen.

(4) Die zur Absicherung der Investitionen, welche mit der Stattgebung des Antrages auf Kapazitätserweiterung ausgelöst werden, nach den Bestim-

mungen der Gas-Marktmodell-Verordnung 2012 vereinbarte Zahlung für die (teilweise) Nichtinanspruchnahme der gemäß Kapazitätserweiterungsvertrag beantragten Anschlussleistung ab dem vertraglich vereinbarten Beginn des Netzzuganges im Ausmaß der Nichtinanspruchnahme ist vom Netzbetreiber auch im Falle einer Kündigung zu entrichten.

XXVI. Auflösung aus wichtigem Grund

(1) Das Recht beider Vertragspartner zur Auflösung des Netzzugangsvertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(2) Ein wichtiger Grund liegt für den Netzbetreiber insbesondere dann vor, wenn

- (a) sich der Netzbetreiber – trotz eines durchgeführten Mahnverfahrens nach Punkt XXVII Ziffer (3) – mit der Erfüllung einer Zahlungsverpflichtung in Verzug befindet;
- (b) der Netzbetreiber trotz erfolgter Mahnung nach Punkt XXVII Ziffer (3) die Verletzung wesentlicher anderer Pflichten aus diesem Vertrag nicht beendet;
- (c) ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bei Netzbetreibern mit einem Jahresverbrauch von mehr als 30.000 kWh mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird;

(3) Der Netzbetreiber hat den Versorger über die Vertragsbeendigung zeitgerecht zu informieren.

XXVII. Aussetzung der Vertragsabwicklung, Abschaltung

(1) Jeder Vertragspartner darf seine Verpflichtungen aus dem Netzzugangsvertrag einschließlich der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen dann aussetzen und insbesondere die Netzdienstleistungen unterbrechen, wenn der andere Vertragspartner die Bestimmungen des Vertrages verletzt und nicht bloß eine geringfügige und alsbald behebbare Zuwiderhandlung vorliegt.

(2) Als Zuwiderhandlungen, die eine sofortige Aussetzung der Vertragsabwicklung ohne Einhaltung eines qualifizierten Mahnverfahrens gemäß Ziffer

(3) rechtfertigen, gelten:

- (a) Abweichungen des Netzbetreibers von vereinbarten Fahrplänen, soweit hierdurch die Aufgabenerfüllung eines Netzbetreibers oder des Verteilergebietsmanagers wesentlich beeinträchtigt wird;
- (b) unbefugte Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen durch den Netzbetreiber;
- (c) unzulässige Einwirkungen auf das Netz oder sonstige Einrichtungen eines Vertragspartners (insbesondere Manipulation von Messeinrichtungen);
- (d) sicherheitstechnische Mängel der Anlagen eines Vertragspartners bei unmittelbar drohender Gefahr.

(3) Alle übrigen Zuwiderhandlungen wie z. B. Nichterfüllung fälliger Zahlungsverpflichtungen (Zahlungsverzug, Verweigerung einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung) berechnen den Netzbetreiber nur dann zur physischen Trennung der Netzverbindung (Abschaltung), wenn dem eine zweimalige Mahnung inklusive jeweils mindestens zweiwöchiger Nachfristsetzung vorangegangen ist. Die zweite Mahnung hat auch eine Information über die Folge einer Abschaltung des Netzzuganges nach Verstreichen der zweiwöchigen Nachfrist sowie über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten einer allfälligen Abschaltung zu enthalten. Bei jeder Mahnung hat der Netzbetreiber auf die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Beratungsstelle des bestehenden Energieversorgers, soweit diese gemäß § 127 Abs. 7 GWG 2011 einzurichten ist, hinzuweisen. Die letzte Mahnung hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen (qualifiziertes Mahnverfahren). Der Netzbetreiber hat den Versorger zeitgerecht über die Aussetzung zu informieren.

(4) Der Netzbetreiber ist über Ziffer (2) hinaus berechtigt, seine Verpflichtungen ohne Einhaltung eines qualifizierten Mahnverfahrens gemäß Ziffer (3) aussetzen oder einzuschränken

- (a) um eine unmittelbare, auch bloß vermutete Gefahr für Personen oder Sachen abzuwenden;
- (b) bei einer durch höhere Gewalt oder sonstige, nicht in seinem Bereich liegende, Umstände bedingten Verhinderung der Erbringung der Netzdienstleistungen;
- (c) bei einem drohenden oder bereits eingetretenen Netzzusammenbruch;
- (d) wenn dies durch die Befolgung behördlicher Anordnungen, Auflagen usw. erforderlich ist;
- (e) bei Durchführung betriebsnotwendiger Arbeiten;
- (f) auf Anweisung des Verteilergebietsmanagers;
- (g) auf Anweisung des Bilanzgruppenverantwortlichen bei Beendigung der unmittelbaren Mitgliedschaft zu einer Bilanzgruppe ohne gleichzeitige Bekanntgabe der Mitgliedschaft zu einer neuen Bilanzgruppe oder bei Unterlassen der Meldung der Nichtzugehörigkeit zu einer Bilanzgruppe;

TIGAS
Versorgungs- und Netzbetrieb GmbH
Salurner Straße 15
6020 Innsbruck



Ein Unternehmen der
TIWAG-Gruppe

(h) auf Anweisung des Versorgers bei Beendigung des Energielieferungsvertrages oder Aussetzung der Belieferung mit Erdgas. Der Netzbetreiber hat den Netzbetreiber über die Konsequenzen eines fehlenden Energielieferungsvertrages und die Kosten einer Abschaltung nach Maßgabe der Verordnung gemäß § 123 GWG 2011 zu informieren. Eine rechtzeitige Vorlage eines neuen Energielieferungsvertrages verhindert die Abschaltung.

(5) Jeder Vertragspartner hat sobald wie möglich, außer im Fall der Ziffer (4) lit. (h) und unbeschadet der Bestimmungen in der Verordnung gemäß § 123 GWG 2011 (vgl. Punkt XIV), spätestens aber 24 Stunden vor der Aussetzung seiner Verpflichtungen den anderen Vertragspartner hiervon zu verständigen. Betrifft die Aussetzung einen größeren Kreis von Netzbetreibern, gibt der Netzbetreiber die Aussetzung in ortsüblicher oder vertraglich festgesetzter Weise bekannt. Die Verpflichtung zur fristgerechten Verständigung entfällt, wenn sie nach den Umständen nicht oder nicht rechtzeitig möglich sind.

(6) In jedem Fall darf die Aussetzung oder die physische Trennung nur solange dauern, bis die sie begründenden Ursachen zu bestehen aufgehört haben oder beseitigt worden sind, spätestens jedoch bis zum darauf folgenden Arbeitstag. Die Kosten des Netzbetreibers für die Aussetzung, physische Trennung und Wiedereinschaltung der Anlage treffen – soweit ein Verursacher nicht festgestellt werden kann – den Netzbetreiber. Der Netzbetreiber hat keinen Ersatzanspruch für allfällige im Zusammenhang mit der rechtmäßigen Aussetzung, physischen Trennung und Wiedereinschaltung der Anlage entstandene Kosten.

(7) Beruft sich ein Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) oder ein Kleinunternehmer auf das Recht auf Grundversorgung gemäß § 124 GWG 2011, ist der Netzbetreiber zur Netzdienstleistung, unbeschadet allfälliger bis zu diesem Zeitpunkt ausständiger Zahlungen, verpflichtet. Der Netzbetreiber kann jedoch die Netzdienstleistung von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung (bei Verbrauchern iSd KSchG in der Höhe von max. einer Teilbetragszahlung für einen Monat) abhängig machen. Beruft sich ein Netzbetreiber auf das Recht auf Grundversorgung und wird erneut mit Zahlungen säumig, ist der Netzbetreiber bis zur Bezahlung dieser ausstehenden Beträge zur Abschaltung berechtigt. Ziffer (3) (Mahnverfahren) gilt sinngemäß. Der Netzbetreiber kann die Abschaltung abwenden, indem er sich zur Vorausverrechnung mittels Prepaymentfunktion für künftige Netznutzung und Energielieferung verpflichtet. Der Netzbetreiber kann die Prepaymentzahlung ausschließlich aus sicherheitstechnischen Gründen ablehnen. Die Vorausverrechnung mit Prepaymentzahlung ist bei Kleinunternehmen mit einem Lastprofilzähler nicht zulässig.

(8) Beruft sich ein Netzbetreiber auf das Recht auf die Grundversorgung gemäß § 124 GWG 2011, ist sinngemäß das Verfahren einer Anmeldung heranzuziehen mit der Maßgabe, dass die Inbetriebnahme innerhalb eines Arbeitstages zu erfolgen hat.

(9) Eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Prepaymentfunktion ist auf Wunsch des Netzbetreibers zu deaktivieren, wenn der Netzbetreiber seine im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände beim Versorger und Netzbetreiber beglichen hat oder wenn ein sonstiges schuldbefreiendes Ereignis eingetreten ist.

(10) Im Rahmen der Prepaymentfunktion können auf Wunsch des Netzbetreibers die in der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände über einen Zeitraum von sechs Monaten über die Prepaymentfunktion bezahlt werden. Auf Wunsch des Netzbetreibers können die Rückstände auch über einen kürzeren Zeitraum bezahlt werden.

(11) Der Netzbetreiber ist verpflichtet, dem Netzbetreiber die Wiederherstellung des Netzzuganges nach Abschaltung in Folge von Zahlungsverzug spätestens am nächsten Arbeitstag nach durch den Netzbetreiber nachgewiesener Einzahlung der offenen Forderung oder einer allfälligen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung unter Beachtung der Punkte XXII

und XXVII sowie unter der Voraussetzung eines aufrechten Erdgaslieferungsvertrags anzubieten und durchzuführen.

(12) Abschaltungen in Folge von Zahlungsverzug dürfen nicht am letzten Arbeitstag vor Wochenenden oder gesetzlichen Feiertagen vorgenommen werden.

XXVIII. Änderung der Verhältnisse und der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen

(1) Sollte infolge künftig erlassener Gesetze, Verordnungen oder behördlicher Entscheidungen die Netznutzung unmittelbar oder mittelbar verteuert oder verbilligt werden, so erhöhen bzw. ermäßigen sich die Preise ab dem Zeitpunkt, in dem die genannten Umstände wirksam werden, auf die sich danach ergebende Höhe. Durch Verordnung festgesetzte Fixpreise gelten daher unmittelbar für dieses Vertragsverhältnis.

(2) Werden gegenüber dem Zeitpunkt des Abschlusses des Netzzugangsvertrages geänderte Allgemeine Verteilernetzbedingungen genehmigt, hat der Netzbetreiber dies binnen vier Wochen nach der Genehmigung den Netzbennutzern in einem persönlich an sie gerichteten Schreiben bekannt zu geben und ihnen diese auf deren Wunsch zuzusenden. In diesem Schreiben oder auf der Rechnung sind die Änderungen der Allgemeinen Bedingungen und die Kriterien, die bei der Änderung einzuhalten sind, nachvollziehbar wiederzugeben. Änderungen der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen gelten ab dem nach Ablauf von drei Monaten ab der Mitteilung folgenden Monatsersten als vereinbart.

XXIX. Teilunwirksamkeit, Höhere Gewalt

(1) Sollten einzelne Bestimmungen des Netzzugangsvertrages einschließlich der vorliegenden Allgemeinen Verteilernetzbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmungen gelten – außer bei Verbrauchern iSd KSchG – als durch solche wirksamen und gültigen Bestimmungen ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmungen bestmöglich entsprechen.

(2) Wenn durch Einwirkungen höherer Gewalt oder aus der Erfüllung gesetzlicher Vorgaben im Rahmen einer Krisenversorgung vertragliche Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden können, so ruhen die diesbezüglichen Vertragspflichten, bis die Hindernisse und deren Folgen beseitigt werden. Als höhere Gewalt gilt jedes Ereignis, das einen/die Vertragspartner hindert, seine Verpflichtungen zu erfüllen und welches auch durch die zu erwartende Sorgfalt nicht vorzusehen war und nicht verhindert werden konnte. Dies gilt insbesondere für Krieg, Unruhen, Streik oder Aussperrungen, Naturkatastrophen oder Feuer, Epidemien, Maßnahmen der Regierung oder ähnliche Umstände.

XXX. Rechtsnachfolge

(1) Will ein Dritter in die Rechte und Pflichten des Netzzugangsvertrages eintreten, ist hierfür die Zustimmung des Netzbetreibers erforderlich. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Die Verweigerung ist schriftlich zu begründen. Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraumes, so kann der bisherige oder der neue Netzbennutzer eine Ablesung des Verbrauchs zum Wechselstichtag durch den Netzbetreiber verlangen. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, diese Ablesung vorzunehmen. Der Netzbetreiber kann dafür ein Entgelt nach Maßgabe der Verordnung der Regulierungsbehörde, mit der die Systemnutzungsentgelte festgelegt werden, in Rechnung stellen. Die Ermittlung des Verbrauchs durch Ablesung kann durch eine gemeinsam bestätigte Selbstablesung beider Netzbennutzer ersetzt werden. Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraumes, ohne dass eine (End-)Abrechnung verlangt worden ist, so haften der bisherige und der neue Netzbennutzer zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum. Der Netzbetreiber hat den neuen Netzbennutzer auf diesen Umstand anlässlich des Vertragsüberganges hinzuweisen.

(2) Beide Vertragspartner verpflichten sich – unter der Voraussetzung der Zustimmung durch den Netzbetreiber gemäß Ziffer (1) –, alle aus dem Netzzugangsvertrag entstandenen Rechte und Pflichten verbindlich auf ihre etwaigen Rechtsnachfolger zu übertragen, soweit die Voraussetzungen für den Netzzugang erfüllt sind. Der übertragende Vertragspartner wird, unbeschadet seines Rechtes auf Kündigung, von den durch diesen Vertrag übernommenen Pflichten erst frei, wenn der Nachfolger in die Verpflichtungen dem anderen Vertragspartner gegenüber rechtsverbindlich eingetreten ist.

XXXI. Haftung, Schad- und Klagloshaltung

(1) Jeder Vertragspartner haftet dem anderen nach den allgemeinen schadensrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf

TIGAS
Versorgungs- und Netzbetrieb GmbH
Salurner Straße 15
6020 Innsbruck

Ein Unternehmen der
TIWAG-Gruppe



Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden und Ansprüchen nach den §§ 33 Abs. 6 GWG 2011 nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet.

(2) Im Falle einer Haftung des Netzbetreibers aufgrund grober Fahrlässigkeit ist die Haftung – sofern gesetzlich zulässig – auf unmittelbare Schäden beschränkt. Die Haftung des Netzbetreibers für Folgeschäden, Gewinnentgang und mittelbare Schäden ist – sofern gesetzlich zulässig – jedenfalls ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht gegenüber Verbrauchern iSd KSchG.

(3) Gestattet der Netzbetreiber dem Netzbennutzer ausdrücklich, dass auch Dritte die vertraglichen Netzdienstleistungen in Anspruch nehmen, so haftet der Netzbetreiber dem Dritten gegenüber im gleichen Umfang wie dem vertraglichen Netzbennutzer.

(4) Durch Vornahme oder Unterlassung der Prüfung der Anlage des Netzbennutzers sowie durch die Freigabe der Erdgaszufuhr übernimmt der Netzbetreiber keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage.

(5) Ein Einspeiser haftet auch unabhängig von einem Verschulden für den Schaden, der dem Netzbetreiber oder Dritten (z. B. anderen Netzbennutzern) durch nicht spezifikationsgerechtes Erdgas oder nicht spezifikationsgerechtes biogenes Gas entsteht und hält diesbezüglich den Netzbetreiber schad- und klaglos.

(6) Nimmt der Netzbennutzer bei einschränkenden Netzzugangsverträgen die Einschränkung der Netznutzung nach einer rechtzeitigen Aufforderung des Netzbetreibers nicht oder nicht im aufgeführten Ausmaß vor, haftet der Netzbennutzer für alle Schäden, die dem Netzbetreiber oder einem Dritten (insbesondere anderen Netzbennutzern, Verteilergeschäftsmannern, Bilanzgruppenverantwortlichen oder Ausgleichsenergieanbietern) durch dieses vereinbarungswidrige Verhalten entstehen und hält diesbezüglich den Netzbetreiber schad- und klaglos.

(7) Ist der Netzbennutzer Verbraucher iSd KSchG, ist der Netzbetreiber berechtigt, vom Netzbennutzer die Beibringung einer Haftungsübernahme im Sinne der Ziffer (5) durch dessen Versorger zu verlangen.

(8) Der Netzbennutzer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Messeinrichtungen des Netzbetreibers, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Der Netzbennutzer hat auch für das Verschulden seiner Mitbewohner oder Beschäftigten einzustehen.

(9) Bei Verschulden eines Vertragspartners am Eintritt des wichtigen Grundes einer Kündigung behält sich der andere Vertragspartner vor, Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend zu machen.

XXXII. Vertragsstrafe

(1) Der Netzbetreiber kann eine Vertragsstrafe verlangen, wenn der Netzbennutzer unbefugt das Netz benützt. Eine unbefugte Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen liegt vor,

- (a) wenn Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen umgangen oder beeinflusst werden;
- (b) wenn die Netzdienstleistung vor der Anbringung der Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen in Anspruch genommen wird; oder
- (c) wenn die Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen nach der Einstellung der Netzdienstleistung oder Vertragsauflösung gemäß Punkt XXVI erfolgt und die Anlage vom Netzbetreiber stillgelegt wurde.

(2) Die Vertragsstrafe wird so bemessen, dass die Netznutzungsentgelte mit einem Zuschlag von 25 Prozent verrechnet werden. Dabei werden für die Dauer der unbefugten Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen die Verbrauchsdaten für vergangene Abrechnungsperioden herangezogen. Liegen diese Daten nicht vor, ist vom Verbrauch vergleichbarer Anlagen auszugehen.

(3) Die Vertragsstrafe kann für ein Jahr berechnet werden, wenn die Dauer der unbefugten Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen nicht mit ausreichender Genauigkeit festgestellt werden kann.

XXXIII. Gerichtsstand

(1) Soweit für die aus diesem Vertrag entspringenden Streitigkeiten die Gerichte zuständig sind, entscheidet das am Sitz des Netzbetreibers sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeit nicht im Verhandlungswege oder durch ein vereinbartes Schiedsgericht bereinigt wird.

(2) Die Bestimmung der Ziffer (1) bezieht sich nicht auf Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, die zur Zeit der Klageerhebung im Inland einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung haben. Der Gerichtsstand für diese Verbraucher bestimmt sich nach § 14 KSchG.

(3) Unbeschadet der Zuständigkeit der Regulierungskommission gemäß § 12 Abs. 1 E-ControlG und der ordentlichen Gerichte kann sowohl der Netzbetreiber als auch der Netzbewerber Streit- oder Beschwerdefälle, wie z. B. Streitigkeiten aus der Abrechnung von Systemnutzungsentgelten, der Regulierungsbehörde vorlegen. Die Schlichtung von Streitigkeiten durch die Regulierungsbehörde (www.e-control.at) richtet sich nach den Bestimmungen des § 26 E-ControlG. Die Einleitung des Verfahrens vor der Regulierungsbehörde hemmt den Fortlauf der Verjährung.

(4) Der Netzbewerber kann eine Klage wegen Streitigkeiten über die aus dem Verhältnis zwischen Netzbewerber und Netzbetreiber entspringenden Verpflichtungen, insbesondere die anzuwendenden Bedingungen und Systemnutzungsentgelte, erst nach Zustellung des Bescheides der Regulierungsbehörde im Streitschlichtungsverfahren innerhalb der in § 12 Abs. 4 E-ControlG vorgesehenen Frist (vier Wochen) eingebracht werden. Falls ein solches Verfahren bei der Regulierungsbehörde anhängig ist, kann bis zu dessen Abschluss in gleicher Sache kein Gerichtsverfahren anhängig gemacht werden.

XXXIV. Sonstige Bestimmungen

(1) Der Netzzugangsvertrag sowie allfällige Änderungen oder Ergänzungen hierzu bedürfen der Schriftform. Auf die Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden. Dasselbe gilt für alle Anträge und Erklärungen, für welche in diesen Bedingungen Schriftform vorgesehen ist.

(2) Für die Erstellung, Änderung oder Ergänzung des Vertrages sollen die vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Formulare verwendet werden. Hinsichtlich Erklärungen des Netzbewerbers, die mit Telefax oder in jeder anderen technisch möglichen Weise erfolgen, kann der Netzbetreiber nachträglich eine rechtlich verbindliche Erklärung verlangen. Für schriftliche Erklärungen des Netzbetreibers kann die Unterschrift entfallen, wenn sie mit Einrichtungen der Datenverarbeitung ausgefertigt wird.

(3) Ist der Netzbewerber ein Verbraucher im Sinne des KSchG, sind auch mündliche, für den Verbraucher nicht nachteilige, Erklärungen des Netzbetreibers oder seines Vertreters wirksam.

Anhang 1: Begriffsbestimmungen

Anhang 2: Technische Mindestanforderungen für Anschlussleitungen

TIGAS
Versorgungs- und Netzbetrieb GmbH
Salurner Straße 15
6020 Innsbruck

Ein Unternehmen der
TIWAG-Gruppe

